

Protokoll^{*)}
der 103. Sitzung

am 28. Mai 2008, 14.00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 14.06 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 52

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

BT-Drucksache 16/6562

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Ich bedanke mich sehr bei den Sachverständigen, dass Sie uns Ihr Wissen zur Verfügung stellen. Wir haben vereinbart, dass wir – wie bei uns üblich – mit einer Statementrunde beginnen und die Statements auf je fünf Minuten begrenzen, damit wir ausreichend Zeit haben, im Anschluss an Ihre Ausführungen Fragen zu stellen.

Wenn Sie einverstanden sind, beginnen wir nun. Ich erteile zunächst das Wort Frau Graebisch, Rechtsanwältin, Lehrbeauftragte an der Universität Bremen, Bremer Institut für Kriminalpolitik.

Sve Christine Graebisch: Guten Tag, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich will versuchen, nicht die Sachen zu erzählen, die ich geschrieben habe, in der Hoffnung, dass Sie die gelesen haben. Ich möchte kurz sagen, was ich mit dem Thema zu tun habe. Ich bin seit vielen Jahren in Forschung, Lehre und Praxis mit Freiheitsentziehungen beschäftigt, mit Gefängnissen und Gefangenen. Ich bin unter anderem Vorsitzende eines Vereins, der studentische Rechtsberatung für Gefangene organisiert und in diesem Zusammenhang ist es unter anderem mein Ziel, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Außerdem habe ich mich intensiv mit den Auswirkungen wissenschaftlicher Erkenntnis auf die Politik beschäftigt. Die sind ja meistens eher gering. Unter dem Stichwort empiric based crime prevention – empirisch gestützte Kriminalprävention – haben wir aus den USA und so weiter am liebsten experimentelle Erkenntnis. Meiner Ansicht nach zu recht, aber mein Einfluss war gering. In Deutschland gilt die weitgehend als verboten. Herr Ortmann von Max-Planck-Institut in Freiburg hat trotzdem eine Studie gemacht mit experimentellem Forschungsdesign und diese Studie handelt vom Zusammenhang zwischen den Haftbedingungen und dem Rückfall von Inhaftierten. Die ist in jeder Hinsicht auf höchstem methodischem Niveau, auch theoretisch auf höchstem Niveau. Ich habe das ja auch schon schriftlich auszuführen versucht. Diese Studie und der gesamte Stand der empirischen Forschung sind anderer Auffassung als dieser Gesetzentwurf, was man

mit jungen Menschen in Haft machen und wie man mit denen umgehen sollte. Das ist zum einen Kriminologie, das ist zum anderen aber auch Recht, weil das über den Grundsatz der Geeignetheit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit natürlich verfassungsrechtliche Bedeutung hat.

Ansonsten möchte ich zu den rechtlichen, verfassungsrechtlichen, menschenrechtlichen Kritikpunkten gern auf Herrn Ullenbruch, Prof. Dr. Kinzig, Prof. Dr. Kreuzer und die vielen anderen Stimmen in der Literatur verweisen, die dieses Vorhaben als Tabubruch und gegen jeglichen Grundsatz verstoßend kennzeichnen. Ich möchte noch eines hinzufügen. Ich habe versucht herauszufinden, wie das in anderen europäischen Ländern gesehen wird und habe zu diesem Zweck meine Kollegen in einem aktuellen EU-Forschungsverbund befragt, ob sie ähnliche Vorhaben oder Regelungen in ihren Ländern kennen. Die Antworten waren Unverständnis und Entsetzen und die Rückfrage, was es hier in Deutschland so gibt.

Die kriminologischen Bedenken allgemein, bezogen auf Prognosen bei sehr jungen Menschen und bezogen auf Prognosen in der Situation des Vollzugs, habe ich schriftlich ausgeführt. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, welche Auswirkungen das Damoklesschwert, wie Herr Ullenbruch das zu Recht nennt, der drohenden nachträglichen Sicherungsverwahrung auf den Vollzug hat. Das hat natürlich zum einen menschenrechtliche Bedeutung für die Menschen, die dort in Haft sind; es hat aber zum anderen auch ganz erhebliche Bedeutung aus wissenschaftlicher Sicht für die Gefahr eines Rückfalls. Das Anstaltsklima ist nachgewiesenermaßen ein wesentlicher Faktor, der sich auf den Rückfall auswirkt. Das heißt, Gefangene empfinden Vollzug ohnehin sehr häufig als willkürlich und das Anstaltsklima als feindlich, wobei es auf die konkreten Vollzugsbedingungen ankommt, wie stark das der Fall ist. Je stärker das der Fall ist, desto stärker wirkt sich das auch auf einen Rückfall aus, so dass man damit das Gegenteil dessen erreichen würde, was der Gesetzesentwurf erreichen möchte.

Insgesamt vertraut die neue gesetzliche Regelung, wenn sie denn in Kraft tritt, offensichtlich sehr stark auf den Sachverstand von Nichtjuristen, also von Menschen, die sich an der empirischen Prognoseforschung für ihre Prognosen orientieren und orientieren müssen. Es ist natürlich prinzipiell erfreulich, wenn man sich daran

orientiert. Ich habe mich nur gefragt, ob Sie sich auch gleichermaßen orientieren am empirisch orientierten Sachverstand der Leute, die jetzt eine Prognose über die Wirkungen des Gesetzes abgeben, ob da dann auch so viel Vertrauen in uns gesetzt wird. Zumindest hätte das Vertrauen doch ausreichen müssen, um eine Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes in Gang zu setzen und nicht zu sagen, wir wissen ja sowieso gar nicht, ob es jemals angewendet wird. Warum macht man es dann? Zumindest hätte man einmal sehen und sagen müssen, wir vertrauen den Empirikern jetzt auch so weit, dass wir sie die Folgen dieses Gesetzes überprüfen lassen, und zwar die Folgen sowohl für die Betroffenen der nachträglichen Sicherungsverwahrung als auch für die indirekt Betroffenen, nämlich die Gefangenen, die in der Praxis wahrscheinlich die sehr viel stärker Betroffenen sein werden, aber auch die Gesellschaft. Ich habe darauf hingewiesen, dass solche Gesetze zum Beispiel zu erhöhten Raten bei der Tötungskriminalität führen können, wie man das in den USA festgestellt hat. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Graebisch. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Kinzig, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Ich möchte auch anfangs eine kurze Bemerkung dazu machen, was mich berechtigt, hier zu sprechen. Das ist nicht nur die Einladung, sondern auch, dass ich schon Mitte der 90er Jahre die bisher nach wie vor größte empirische Untersuchung zur Sicherungsverwahrung durchgeführt habe, in der ich über 500 gefährliche Rückfalltäter – 300 davon zur Sicherungsverwahrung verurteilt – anhand einer Aktenanalyse untersucht habe. Eine Nachuntersuchung ist jetzt erfolgt. Der Bericht dazu befindet sich gerade im Druck. Ich spreche also auf Grund einer breiten empirischen Basis und nicht nur auf Grund von Einzelfallschilderungen.

Eine Bemerkung betrifft den historischen Zusammenhang einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen. Als Ausgangspunkt muss man immer im Gedächtnis behalten, dass die Sicherungsverwahrung, und das vergisst man gerne, eine schuldunabhängige Maßregel ist. Sie ist sozusagen eine Freiheitsentziehung für nicht begangene Straftaten. Von daher wird sie auch seit

jeher, schon seit immer könnte man sagen, als umstrittenste Sanktion des Strafrechts gehandelt. Wenn man historisch zurückschaut, dann sieht man, dass die Sicherungsverwahrung 1933 durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt wurde. Wenn man sich dieses Gesetz aus dem Jahre 1933 anschaut, dann stellt man fest, dass damals schon Jugendliche von der Anwendung der Sicherungsverwahrung ausgenommen waren. Die Sicherungsverwahrung wurde erst im Jahre 1939 auf Jugendliche erstreckt. Nach dem zweiten Weltkrieg, könnte man sagen, kam es dann zu einer Gegenbewegung. Es wurden immer weniger Leute verwahrt. Im Jahr 1969 hat man dann sogar die Heranwachsenden von der Sicherungsverwahrung ausgenommen. Interessanterweise gab es Ende der 60er Jahre sogar einen Gesetzentwurf, der die Sicherungsverwahrung für Fälle nach Vollendung des 25. Lebensjahres vorbehalten wollte. Meines Erachtens hat diese Entwicklung, die man jetzt möglicherweise aufgibt, auch einen durchaus vernünftigen Sinn. Und zwar liegt er in der unterschiedlichen Ausrichtung des Jugendstrafrechts einerseits, das eben auf Erziehung abstellt, und andererseits im Konzept der Sicherungsverwahrung, die, wie der Name schon sagt, primär auf die Sicherung des Täters abzielt. Diese beiden Zielvorstellungen sind meiner Meinung nach nicht miteinander vereinbar.

Zweiter Punkt, den ich nur ganz kurz streifen will, ist die verfassungs- und menschenrechtliche Problematik. Ich sage nicht, weil ich mit Prognosen generell vorsichtig bin, das Ding ist verfassungswidrig. Das maße ich mir nicht an, aber ich meine doch, dass ganz erhebliche verfassungs- und menschenrechtliche Bedenken bestehen. Das beginnt bei einem Verstoß gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot. Mit diesem Gesetz will man Leute verwahren, die schon jetzt in der Jugendstrafe sind. Das ist das, was Herr Ullenbruch als Altfälle bezeichnet. Fragwürdig, meines Erachtens. Man muss sich überlegen, ob nicht ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip vorliegt. Warum? Weil das Verfassungsgericht in den letzten Entscheidungen ja explizit die enge Begrenzung herausgestellt hat, die das Institut der nachträglichen Sicherungsverwahrung bisher hat. Diese enge Begrenzung will man jetzt dadurch aufgeben, dass man die Nova streicht. Nicht mehr Voraussetzung sind neue erhebliche Tatsachen, die bisher für eine ganz erhebliche Eingrenzung gesorgt haben. Man muss überlegen, ob nicht ein

Verstoß gegen das Prinzip „ne bis in idem“ in Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz vorliegt. Herr Dr. Schäfer hat in seinen schriftlichen Ausführungen alles Zutreffende dazu gesagt.

Schließlich die menschenrechtliche Problematik: Mittlerweile sind nach meinen Informationen allein sechs Verfahren in Straßburg anhängig, die die Sicherungsverwahrung, vor allem die nachträgliche Sicherungsverwahrung, betreffen. Am 1. Juli soll eine mündliche Verhandlung stattfinden. Da wird man sehen, ob die Bedenken in der Literatur, die ja ganz eindeutig sagen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung sich nicht auf Art. 5 EMRK stützen kann, gerechtfertigt sind.

Dritter Punkt, diese Neuregelung – nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche – wäre meiner Meinung nach ein weiterer Baustein einer fragwürdigen Ausweitung und Entgrenzung der Sicherungsverwahrung. Ich habe mich, nachdem ich nun das sechste oder siebte Mal in diesem Zusammenhang hier bin, einmal bemüht, es schriftlich, also grafisch aufzubereiten. Ich weise Sie gerne auf Seite vier und fünf meiner Ausführungen hin. Da sieht man, was inzwischen alles weggefallen ist, in der Periode von 1998 bis 2008. Wir brauchen keine Vorstrafen mehr, früher hatte man zwei. Wir brauchen keinen Strafvollzug mehr, früher hatte man zwei. Wir brauchen keinen Hang mehr. Wir haben nur noch, nach dem neuen Entwurf, eine schwere Anlasstat und eine Gefährlichkeitsprognose am Ende der Strafe. Wenn man das weiter denkt, das habe ich auch schon im Jahre 2002 vorgetragen, führt das zu einer Sicherungsverwahrung ohne Straftat. Dann haben wir alle formellen Voraussetzungen abgeschafft und das könnte ja dann die Zielvorstellung sein, dass man Leute – das wäre ja durchaus auch kriminalpolitisch ganz interessant – schon vor der ersten Straftat vorbeugend verwahrt. Konsequenz dieser Politik ist dieser kolossale Anstieg der Sicherungsverwahrten, bisher um 140 Prozent in den letzten zehn Jahren. Die große Welle wird ja erst noch kommen, denn die Leute müssen zunächst in die Freiheitsstrafe gehen und kommen danach erst in die Sicherungsverwahrung. Das wird noch ein weiterer deutlicher Anstieg werden. Insofern summieren sich auch die genannten Gesetzverschärfungen, so dass man meines Erachtens nicht mehr von Einzelfällen reden kann.

Im letzten Punkt habe ich dann versucht, den kriminalpolitischen Ertrag gegenüberzustellen. Was bringt dieses neue Gesetz? Was sind die Schäden, die es mit sich führt? Man kann natürlich sagen, ein gewisser Zugewinn an Sicherheit kann dadurch bestehen, dass im Einzelfall möglicherweise verhindert werden kann, dass eine schwere Straftat besteht. Das ist nicht zu leugnen. Meines Erachtens sind aber die Nachteile sehr viel gravierender. Die liegen zum einen darin, das wurde auch von meiner Vorrednerin ausgeführt, dass eine valide Voraussage von schweren Straftaten, also eine valide Kriminalprognose, nicht möglich ist. Sie müssen sich vorstellen, es handelt sich um Jugendliche, die möglicherweise nur eine einzige Straftat begangen haben. Zweiter Punkt ist, dass es meines Erachtens ein untauglicher Versuch einer Quadratur des Kreises darstellt, wenn man einerseits auf Erziehung abstellt und andererseits den gleichen Straftäter dann nachträglich verwahren wird. Das wird nicht funktionieren. Dann führt auch diese Verschärfung zu einer weiteren Belastung des Klimas im Strafvollzug. Dazu hat Herr Prof. Dr. Kreuzer mit seinem Mitarbeiter in seinem schriftlichen Gutachten sehr wichtige Ausführungen gemacht. Wichtig scheint mir auch, dass die Sicherungsverwahrungsspirale sich fortsetzen wird. Man kann jetzt natürlich überlegen, sieben Jahre einzuführen als Anlasstat oder fünf Jahre – und dann werden wir wahrscheinlich in einem Jahr wieder hier sitzen. Da wird es einen jugendlichen Straftäter geben, der vier Jahre bekommen hat und dann wieder schwer rückfällig wird. Da wird man sich fragen, ob nicht diese Hürde auch zu groß gewesen ist. Hätte man das nicht auch weiter reduzieren müssen? Eine solche Kriminalpolitik hat meines Erachtens kein Maß. Sie ist deswegen sehr problematisch. Dadurch nehmen die rechtsstaatlichen Kollateralschäden zu.

Gesamtergebnis: Ein Sicherheitszugewinn für die Bevölkerung, der ist ja vernünftigerweise beabsichtigt, ist durch die beabsichtigte Regelung nicht erkennbar. Statt der sechsten Ausweitung der Sicherungsverwahrung binnen zehn Jahren sollte man über einen kriminalpolitischen Kurswechsel nachdenken. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Konopka, Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing.

SV Matthias Konopka: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Als Leiter einer Langstrafenanstalt mit 860 erwachsenen Gefangenen, darunter 200 Lebenslänglichen und 52 Sicherungsverwahrten, habe ich zwangsläufig mit schwersten Straftaten zu tun und befasse mich ständig mit der Frage, wie es nach der Entlassung weitergeht bzw. ob eine Entlassung vertretbar erscheint. Unsere Anstalt hat bisher in 49 Fällen die Verhängung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Männern angeregt. Auf Grund der sehr restriktiven Auslegung des § 66 b StGB durch die Obergerichte gibt es bei uns lediglich drei Gefangene, bei denen diese Maßnahme rechtskräftig ausgesprochen wurde. Der hier diskutierte Gesetzentwurf hat ersichtlich sehr wenige Extremtäter im Auge und ich begrüße, dass die bisher bestehende Lücke bezüglich der zu langen Jugendstrafen verurteilten Gefangenen damit geschlossen werden kann. Zu den von Herrn Prof. Dr. Kreuzer kritisierten fehlenden praktischen Fällen, in denen durch die Regelung des § 7 Abs. 2 JGG-E eine schwere Straftat hätte verhindert werden können, möchte ich zwei äußerst gravierende Fälle vortragen.

Im Jahr 1994 hat der Gefangene P. im Alter von 18 Jahren einen befreundeten elfjährigen Ministranten sexuell genötigt. Das Kind hat sich gewehrt und daraufhin hat der Gefangene sein Opfer mit 70 Messerstichen ermordet. Er wurde vom Gerichtsgutachter als voll schuldfähig eingestuft und zu einer Jugendstrafe von neun Jahren, sechs Monaten verurteilt. In Haft hat der Gefangene mehrere Jahre an einer sozialtherapeutischen Behandlung für Sexualtäter teilgenommen. Im Jahr 2004 wurde er zum Endstrafenzeitpunkt mit strengsten Auflagen aus der Haft entlassen. Nur zehn Monate später hat der Gefangene ein neunjähriges Kind, dessen Vater er in Haft kennengelernt hatte und in dessen Familie er sich öfter aufhielt, in seine Wohnung mitgenommen und hat dort über viele Stunden sexuelle Handlungen an dem Kind vorgenommen. In Realisierung seines Tötungsvorsatzes hat er das Kind am Hals gewürgt und, weil ihm die Ermordung auf diese Weise nicht gelang, dem Buben schließlich eine Plastiktüte über den Kopf gezogen und ihn so erstickt. Vor einigen Monaten habe ich den Gefangenen im Rahmen einer Fortbildung gesehen und seiner Befragung durch einen Psychiater beigewohnt. Der Gefangene hat dabei völlig emotionslos seine Straftaten geschildert, ohne jegliche Empathie für seine Opfer. Auf die Frage, wie es ihm im Bezirkskrankenhaus gehe, antwortete er, es gehe ihm sehr gut, weil hier keine Kinder verfügbar seien. Nach seiner Entlassung

aus der Jugendstrafe habe er täglich starke Tötungs- und Sexualphantasien in Bezug auf Kinder gehabt.

Beim zweiten Fall handelt es sich um einen Gefangenen, der im Alter von 20 Jahre als Versicherungsvertreter einen Kunden, über den er sich sehr geärgert hatte, gefesselt, geknebelt und ihm vier Messerstiche in die Brust versetzt hat. Wie durch ein Wunder überlebte das Opfer die Tötungsversuche. Der Gefangene wurde zu einer Jugendstrafe von zehn Jahren verurteilt, die er bis 1996 in Straubing voll verbüßte. Dieser Gefangene hat nur ein Jahr nach seiner Entlassung mit einem jugendlichen Mittäter zwei ältere Damen mittels eines Kissens erstickt, um jeweils Geld und wertvolle Gegenstände zu rauben.

Darüber hinaus gibt es nach meiner Kenntnis in bayerischen Anstalten drei zu langen Jugendstrafen verurteilte Gefangene, die bei einer Entlassung ein äußerst hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Der erste Täter hat einer Joggerin aufgelauert und diese zunächst mit einem Bremsseil und einem Ast zu Tode gedrosselt. Anschließend riss er der Frau die Hose auf und onanierte bis zum Samenerguss. Den ursprünglich geplanten Geschlechtsverkehr wollte er nicht mehr durchführen. Trotz langjähriger intensiver sozialtherapeutischer Behandlung sehen ihn Anstaltspsychologen und externe Gutachter weiterhin als äußerst gefährlich an, weil er von devianten Sexualphantasien geprägt und geleitet wird. Der zweite Täter hat sich im Alter von 19 Jahren und sechs Monaten im Fasching mit einem Umhang und einer Maske als Tod verkleidet und ist so in ein Einfamilienhaus eingestiegen, nachdem er dort zwei Kinder von der Terrasse aus beobachtet hatte. Er hat später das Kinderzimmer des bereits schlafenden zwölfjährigen Mädchens betreten und hat es mit 21 Messerstichen ermordet. Ein eindeutiges Motiv konnte vom Gericht nicht eruiert werden. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Mann gerne Horrorfilme angeschaut hat, das Tatverhalten erinnert an den Film Halloween I. Der Gefangene hat starke emotionale Defizite und verweigert bisher in Haft eine Aufarbeitung der Tat. Der dritte Täter hat im Alter von 18 Jahren und sechs Monaten nach einem Streit mit dem Vater seiner Freundin, der ihn sehr wütend machte, Stunden später beschlossen, einen Menschen zu töten. Auch ein Zufallsopfer war ihm recht. Er hat in einem Park einen 40jährigen Architekten laufen sehen, sich diesem genähert und ihn mit zwölf

wichtigen Messerstichen in den Oberkörper ermordet. Das Opfer hinterlässt eine Frau und zwei Söhne.

Soweit diese Fälle aus der Praxis und zu der Frage, ob auch ein Handlungsbedarf besteht. Zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Mindeststrafhöhe von sieben Jahren Jugendstrafe vertrete ich die Auffassung, dass bereits eine Strafhöhe von fünf Jahren im Gesetz zielführend erschiene, da Delikte von Jugendlichen doch deutlich geringer geahndet werden als von Erwachsenen. Auch im Bereich zwischen fünf und sieben Jahren gibt es gefährliche Täter, die sonst nicht erfasst werden würden. Auch hierfür gibt es in Straubing einen beispielhaften Täter. Abschließend möchte ich noch der Auffassung entgegenreten, dass in Justizvollzugsanstalten nichts mit Sicherungsverwahrten geschieht. Ihnen werden qualifizierte Schul- und Berufsausbildungen sowie Arbeit in vielen Handwerksberufen angeboten. Darüber hinaus wurde in letzter Zeit die sozialtherapeutische Behandlung von Sexualtätern erheblich ausgeweitet. Auch Gewalttäter können Therapieangebote verstärkt wahrnehmen. Es wird viel versucht, Sicherungsverwahrte auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Konopka. Jetzt Herr Prof. Dr. Kreuzer, Direktor am Institut für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e. V. Bitte schön, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Arthur Kreuzer: Sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Ich danke für die Einladung und ich danke auch meinem ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeiter Tillmann Bartsch. Er hat mit mir zusammen die schriftliche Ausarbeitung vorgelegt und darin auch wesentliche Ergebnisse der bundesweiten Bestandsaufnahme eingebracht hat, die er in der empirischen Phase zur Lage des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, insbesondere auch nach dem Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, durchgeführt hat. Das Resümee meiner Darstellung ist, dass die Zeit nicht reif ist, nun noch einen sechsten oder siebten Änderungsgesetzentwurf zu verabschieden, der versucht – untauglicher Versuch –, die Fehler oder Lücken vorangegangener Entwürfe zu füllen. Die Zeit ist reif für eine Neubesinnung, eine völlige Neuordnung und Vereinfachung des Rechts der Sicherungsverwahrung, zu der ich – obwohl sie selbst ein Systembruch in unserem

Strafrecht darstellt, wie jede Maßregel – an sich wegen der klaren Bedürfnisse stehe, in manchen Fällen der Sicherheit Vorrang einzuräumen. Eine Neukonzeption müsste verschlankt werden, das gesamte Recht verständlich sein, eine Systemkongruenz aufweisen, rechtsstaatlich vertretbar sein, auch europarechtlich. Bedenken wurden ja von Herrn Prof. Dr. Kinzig und vielen anderen schon vorgetragen. Sie müsste tatsächlich mehr Sicherheit geben. Die meisten Fälle, die man bisher erfassen wollte, sind ja in der Rechtsprechung gescheitert. Sie müssten unnötige Bürokratie – zu der ich etwas sagen will – abbauen und sie müsste Betroffenen, und das sind nicht nur die Gefangenen, Vertrauensschutz und Sicherheit geben. Eine irriige Annahme in der Begründung des Gesetzentwurfs wie auch der früheren Anträge ist es zu glauben, die gesetzliche Regelung belaste die betroffenen Gefangenen nicht während des Strafvollzugs. Auch das Verfassungsgericht und der nationale Kontrollrat haben die Folgewirkungen während der Strafzeit überhaupt nicht beachtet.

Es sind während des Strafvollzugs, bevor eine nachträgliche Sicherungsverwahrung überhaupt geprüft wird, umfangreiche Prüfungs-, Beobachtungs-, Aufklärungs-, Registrierungs-, Melde- und Antragspflichten zu beachten. Allein die eben von Herrn Konopka geschilderten über 45 Fälle, denken Sie einmal, was es da bedeutet, einen Antrag gerichtsverwertbar zu formulieren. Da sitzen Leute tagelang für jeden Antrag, und am Schluss kommt fast nichts dabei heraus. Nach den umfangreichen Vorgaben, die das Land Sachsen-Anhalt für die Bundesländer ausgearbeitet hat, müssen in jeder Akte von der Vollstreckungs- und von der Vollzugsbehörde die formellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach der Checkliste geprüft werden. Weil das Gesetz nicht verständlich ist, müssen diese Kürzel im Strafvollzug auf den Akten angebracht werden. Nach unserer Berechnung werden betroffen, überlegen Sie sich das einmal, als Auswirkung des Gesetzes, sieben- bis zehntausend Gefangene im Strafvollzug für Erwachsene, bei denen die formellen Voraussetzungen gegeben sind. Nach unserer überschlägigen Berechnung dürften es nach diesem Entwurf einhundert bis einhundertfünfzig Personen im Jugendstrafvollzug sein. Das bedeutet einen Input bis zu zehntausend. Output ist bisher eine Hand voll, davon drei Fälle, die Herr Konopka genannt hat, eine Hand voll bisher, die in nachträgliche oder überhaupt in die Sicherungsverwahrung anschließend gekommen sind. Dann ist das eine Fehlinvestition und ein Fehltreffer

des Gesetzes von über 90 Prozent. Die müssen aber alle entsprechend verwaltet werden.

Herr Leygraf, einer der wenigen erfahrenen forensischen Gutachter, hat das schon in einer früheren Anhörung gesagt und auf den Fehler hingewiesen. Der liegt nämlich bei den sogenannten Nova. Dass das im Erkenntnisverfahren überhaupt nicht sichtbar ist und sich alles erst im Vollzug herausstellt, halte ich für unreal. Das hat ja auch der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen dargestellt. Es gibt praktisch keine neuen Tatsachen. Auch die Fälle, die Sie, Herr Konopka, geschildert haben, sind solche, bei denen man ohne Zweifel bei vernünftiger Begutachtung im Ersturteil erkennen kann, dass in der Persönlichkeit und in der Tat schon erhebliche Gefährdungsmomente vorliegen. Warum knüpft man dann nicht an das Urteil an? Warum will man gerade hier bei Jugendlichen auf die Nova verzichten, aber dann trotzdem nicht an das Urteil anknüpfen? Das ist auch rechtsstaatlich geboten. Die Entwurfsbegründung lässt den kriminologischen Bedarf nicht erkennen. Die Auswirkungen, wer wird wirklich betroffen, wer kommt in den engeren Kreis und so weiter. Die Anknüpfung an das Ersturteil, die ich für alle Sicherungsverwahrungen verlangen würde, würde ein Mindestmaß an rechtsstaatlich zu fordernder Berechenbarkeit geben und auch die europarechtlichen Bedenken (Art. 5 EMRK) beseitigen. Alle drei bisherigen Formen der Sicherungsverwahrung unterscheiden sich nur in den Voraussetzungen, nicht in den Folgen, nämlich, Sicherungsverwahrung tritt immer erst nach Ende Strafverbüßung ein, wenn die Prognose negativ ist. Wenn das so ist, dann reicht eine einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung, die im Urteil ausgesprochen wird und an die entsprechenden Voraussetzungen, Strafhöhe, Strafart, Katalogtat und entsprechende Persönlichkeitskonstellationen oder Merkmale anknüpft, die jetzt schon ein Sicherheitsrisiko aufzeigen.

Nur für den Fall, dass man am bisherigen Konzept des Entwurfs festhält, haben wir noch im Einzelnen Mängel der Gesetzgebung dargestellt. Das betrifft die Hangtäterschaft, das betrifft das Anordnungsverbrechen, das weit unter der Schwere der von Ihnen geschilderten Fälle sein kann, denn innerhalb der sieben Jahre kann ja ein Delikt liegen, das meinetwegen eine Wertigkeit von nur zwei oder drei Jahren hat. Da können ja andere Taten einbezogen sein und mit verurteilt werden. Das heißt, die

Heranwachsenden, diese Jugendlichen werden dann noch schlechter gestellt als die Heranwachsenden, bei denen jetzt schon bei Anwendung des allgemeinen Rechts nachträgliche Sicherungsverwahrung möglich ist, da muss nämlich das Delikt eine Wertigkeit von fünf Jahren Freiheitsstrafe haben.

Ich möchte noch ein paar Sätze – wenn es mir erlaubt ist – zu den Befunden über die tatsächliche Lage in der Sicherungsverwahrung und im Strafvollzug zurzeit, sagen. Nur einige Thesen. Die Änderungen der bisherigen Vorschriften haben zu einem erheblichen Anstieg der Sicherungsverwahrtenzahlen geführt. Der Vollzug steht vor dem Problem, dass künftig vermehrt jüngere Straftäter in die Sicherungsverwahrung kommen werden – übrigens auch wesentlich ältere, weil die Obergrenze von zehn Jahren weggefallen ist. Das heißt, wir werden vermehrt eine Gruppe junger Menschen ab 30 haben und vermehrt eine Gruppe von – sagen wir – Greisen. Die rückwirkende Aufhebung der Begrenzung hat das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat erschüttert, Perspektivlosigkeit hervorgerufen und das Klima auf den Abteilungen für Sicherungsverwahrte massiv verschlechtert. Ich bin sofort damals nach Butzbach gegangen und habe an einer internen Besprechung teilgenommen. Es war Ratlosigkeit bei den Bediensteten, auch bei dem Sozialstab: Wie sollen wir mit den Leuten eigentlich umgehen, bei denen die Voraussetzungen für nachträgliche Sicherungsverwahrung gegeben sind. Die fragen uns ja: Was machen wir? Da rumort es, passt auf, alles was ihr sagt, kann in die Akte kommen, kann für eure spätere Prognose verwendet werden. Es ist auch ein Trugschluss, dem mehrere Ministerien erlegen sind, dass es sich bei Versicherungsverwahrten automatisch um die gefährlichsten Gefangenen handelt. In der Anstalt sind viele völlig ungefährlich. Es wurde uns ins mehreren Anstalten berichtet, dass man da eigentlich eine neue Anstaltsform für intern ungefährliche ältere Sicherungsverwahrte bräuchte, bei völliger Freiheit intern, die nur nicht rausgelassen werden können. Die meisten sind ja nicht welche, die ausbrechen wollen oder sonst gefährlich sind, sondern zum Beispiel gegenüber Kindern gefährlich sind, wenn sie mit denen draußen in Berührung kommen.

Die im Jahr 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung belastet die Strafvollzugsbediensteten, die potentiell Betroffenen und das Klima im Strafvollzug. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben für den Vollzug können nur rudimentär

beachtet werden. Beispiel: Nur ein Viertel der Sicherungsverwahrten nimmt an psychiatrisch-psychologischen Therapien teil. Nicht, weil sie dafür nicht in Frage kämen, sondern größtenteils, weil es dafür gar nicht die Kapazitäten gibt. Die Schwierigkeiten, Sicherungsverwahrte in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, sind immens. Erst recht Vollzugslockerungen zu erwirken, da müssen heute die Aufsichtsbehörden, die Ministerien eingeschaltet werden, und nur Vollzugslockerungen lassen ja nachher eine Überprüfung der Prognose zu. Das heißt, eine Restaussetzung ohne Vollzugslockerung ist praktisch nicht möglich. Das Abstandsgebot des Verfassungsgerichts, also Sicherungsverwahrte besser unterzubringen als Strafgefangene, weil es schuldlose Unterbringung ist, wird nur rudimentär beachtet. Ein bisschen kleinere Freiheiten in der Zelle, bei den Öffnungen oder bei den Besuchen sowie ein neues Konzept – und das ist notwendig –, das in den Verwahranstalten erstellt wird, dann geht es so, wie in einem südlichen Bundesland. Die Anstalt erstellt nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts ein neues Konzept. Die Landesjustizverwaltung antwortet, ich zitiere: „... Maßnahmen, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, können derzeit bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden. ...“ So viel zur tatsächlichen Lage, die meines Erachtens beleuchtet, dass wir das Gesamtsystem und vor allem auch die Wirkung solcher Gesetze überdenken müssen. Wir müssten ein neues verschlanktes System, das von vornherein einen geringeren Input hat und einen sichereren Output, zu Grunde legen, ehe wir überlegen, ob wir das für einige Jugendliche ausweiten können. Ich sehe in der Tat ein mögliches Bedürfnis, es ist noch nicht genügend dargetan, aber ein mögliches Bedürfnis für einige wenige junge Täter, bei denen wir trotz aller Prognoseschwierigkeiten tatsächlich überlegen müssen, ob wir sie nicht auch mit erfassen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Pütz. Richter am Amtsgericht, Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf. Bitte schön.

SV Edwin Pütz: Ja, vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordneten. Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, dass ich als Rechtsanwender der Praxis, also als die Basis, die hinterher die Gesetze durchzusetzen hat, hier zu Wort kommen darf. Ich bin darüber hinaus in der glücklichen Lage, beides zu kennen. Ich

bin sowohl Richter als auch Vollstrecker. Ich leite eine Jugendarrestanstalt. Das eine jetzt im siebten Jahr, das andere seit ungefähr drei Jahren. Ich habe mir überlegt, was ich hier zum Gesetzesentwurf beitragen kann und habe davon abgesehen, ganz tief, vor allem in die verfassungsrechtliche Literatur einzusteigen, sondern stelle die von mir auch erwartete Sicht der Praxis dar. Ich bin nämlich derjenige, der tagtäglich mit den Tätern und den Opfern, aber auch mit den Verurteilten zu tun hat. Wer sich Registerauszüge durchliest – und ich mache das tagtäglich, ich vollstrecke ungefähr 2.200 Vollstreckungsersuchen im Jahr, und von denen lese ich fünf- bis sechshundert etwas intensiver –, der sieht, dass es immer eine ähnliche Karriere gibt. Auch diejenigen, die hinterher zu langjährigen Jugendstrafen verurteilt werden, sind häufig nicht sofort in die Jugendstrafe gegangen, sondern haben das Maßregelpaket des JGG hinter sich. Wer weiß, wie schwer es Jugendgerichten teilweise fällt, langfristige Jugendstrafen auszusprechen, der macht sich wohl Gedanken darüber, dass erst recht die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht nebenbei gemacht werden darf. Ich war – gelinde gesagt, ich habe mir das eben aufgeschrieben – überrascht, welch' negatives Bild teilweise von der gerichtlichen Praxis, aber auch vom Vollzug gezeichnet wird. Ich muss da wirklich meine Zunft etwas in Schutz nehmen, vor allem die Jugendgerichte sind bemüht, das mildeste Mittel, das noch vertretbar ist, aber auch den erzieherischen Erfolg verspricht, anzuwenden. Manche sagen sogar oft, und ich höre es ja aus den anderen Kreisen, viel zu milde, aber man versucht eben, nicht sofort wegzusperren, und wenn, dann nicht für lange Zeit, sondern erst einmal auszutesten, vielleicht versteht er/sie ja doch ein paar Wochen oder eine kurze Jugendstrafe als den erforderlichen Schuss vor den Bug. Aus meiner Sicht der Praxis ist natürlich auch unmöglich, dass ein 21jähriger hinterher in die nachträgliche Sicherungsverwahrung geht. Er müsste ja mit 14 Jahren nicht nur die Tat begangen haben, die ganz schwere, sondern auch sofort verurteilt worden sein. Wer die Praxis der Strafverfahren in der Schwerekriminalität kennt – und ich beobachte das bei unserem Landgericht – weiß, dass das relativ lange dauert. Die langen Jugendstrafen werden eher gegen 18-, 19- oder 20jährige verhängt, die schon die entsprechende Karriere hinter sich haben, so dass die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 JGG-E sicherlich nur diejenigen betreffen würde, die Mitte 20 und darüber hinaus wären. Hier noch von Jugendlichen zu sprechen, halte ich nicht ganz für zutreffend, wenn sie eine Tat im normalen Strafbereich begehen würden, würden sie selbstverständlich wie Erwachsene

behandelt. Man kann nicht sagen, jetzt sollen auch noch die Kinder oder die Jugendlichen nachträglich in die Sicherungsverwahrung. Schon bei Beschlüssen über nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung, die sogenannten Zweidrittel- oder gar Halbstrafenentscheidungen, wird intensiv untersucht, es werden Stellungnahmen eingeholt und das Gericht wird auch hier in dubio pro reo wohl eher für die Strafaussetzung zur Bewährung entscheiden und nicht auf Teufel komm `raus das Wegschließen. Die Gerichte machen es sich ziemlich schwer. Wenn dann eine Jugendstrafvollstreckungskammer hinterher noch eine Sicherungsverwahrung beschließen müsste. Wenn man weiß, wie aufwändig dann die Ermittlungen sind, dann wird die Entscheidung der Kammer erhebliches Kopfzerbrechen bereiten und mit Sicherheit nur die Täter treffen, die – Herr Konopka hat sie geschildert – schon frühzeitig absehbar, wirklich an der Spitze der Kriminalität stehen. Herr Prof. Dr. Kreuzer hat es kurz angesprochen.

Abschließend möchte ich noch ganz kurz etwas aus dem Vollzug sagen. Ich vollstrecke zwar nur bis zu vierwöchige Arreste, manche haben Doppelpäckchen bekommen, die sind dann etwas länger da, wenn es sich nicht vermeiden lässt, aber oft ist auch da – ich denke, ich kann das hier auch aussprechen – eine kurzfristige Einwirkung gegeben, die ein bestimmtes Ziel hat. Ich erkenne Entwicklungen schon bei kurzfristigen Maßnahmen, so dass die nicht vorhandenen Nova, die angesprochen wurden, durchaus gegeben sind, wie auch der Praktiker aus dem Langstrafenvollzug gesagt hat. Sie sind, wenn sie in den Jugendstrafvollzug gehen, noch in der Entwicklung, aber im 25., 26. Lebensjahr mit Sicherheit nicht mehr wie unreife 14- oder 15jährige zu behandeln. Ein Schubladendenken, wie es teilweise angesprochen wird, erachte ich bei der Praxis des Strafvollzuges durchaus für schwierig. Der normale Vollzugsbeamte wird mit Sicherheit nicht jede Akte kennen. Da wird vieles versucht, um allen die Chance der Resozialisierung zu geben, die mit Sicherheit bis in die Praxis des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt wird. Ausnahmen mögen hier vielleicht gegeben sein, aber es gibt die Fälle, die hier gemeint sind, die auch für die Bevölkerung – für potentielle Opfer, das Wort spreche ich hier heute zum ersten Mal aus – und das Gefühl der Sicherheit wichtig sind; der Staat nimmt auch meine Rechte wahr. Es ist immer, damit schließe ich dann auch ab, Herr Vorsitzender, von den Menschenrechten die Rede gewesen. Wir müssen aber auch, und das ist die Aufgabe des Staates, ich habe es kurz in meiner schriftlichen

Stellungnahme angesprochen, an die Rechte der potentiellen Opfer, der wahrscheinlichen Opfer dieser Straftäter denken, über die wir heute sprechen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Pütz. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Dr. Schäfer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Stuttgart. Bitte schön.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Danke schön. Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordnete. Wenn Sie sich überlegen, was Sie mit 17 Jahren und was Sie mit 24 gemacht und in der Zwischenzeit erlebt haben, was Sie mit 19 beruflich getan und wo Sie geistig-moralisch mit 26 gestanden haben, dann haben Sie eine Überlegung über den Zeitraum angestellt, der hier mindestens zwischen dem Urteil und dem Zeitpunkt liegt, in dem es darum geht zu beurteilen, ob noch eine Gefährlichkeit dieses Menschen vorliegt. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, dass gerade in diesen jungen Jahren eine unglaubliche Gärung, Reifung, Entwicklung stattfindet, die sich außerordentlich schlecht prognostizieren lässt. Was haben wir denn als Prognose? Wir haben doch als Prognose – wir können auch noch den Hang einbeziehen, da komme ich aber noch darauf zurück – im Zweifel nur noch eine Tat. Das ist sehr wenig. Das frühere Gesetz war da, glaube ich, klüger, da wurden mehrere, Sie haben es schon ausgeführt, Herr Prof. Dr. Kinzig, mehrere Straftaten vorausgesetzt, mehrere Vollstreckungen wurden vorausgesetzt und Herr Leygraf hat vor vier Jahren hier in der Anhörung gesagt: „... na ja, unter diesen Voraussetzungen war die Prognose relativ leicht zu stellen ...“ Bei im Zweifel nur noch einer Tat, wie wir sie jetzt haben, wird es außerordentlich schwierig sein, eine Gefährlichkeitsprognose zu stellen. Gut, ergänzend hat man das Verhalten im Vollzug, aber hier wurde zu Recht von Herrn Prof. Dr. Kreuzer und von anderen schon darauf hingewiesen, dass das Vollzugsverhalten sich schwer beurteilen lässt. Da erleben wir die tollsten Dinge. Der „Westparkmörder“, Herr Konopka, den Sie erwähnt haben, der hat eine Psychose vorgespielt. Er hat munter und fröhlich einige Monate in der Psychiatrie verbracht, auf Kosten Ihres Bundeslandes. Da gibt es Menschen, die sich ganz friedfertig geben, um sich vorzubereiten auf den Zeitpunkt nach der Entlassung, und andere werden aus Haftgründen aggressiv, alles dies ist verständlich. Eine vernünftige Grundlage für eine Gefährlichkeitsprognose vermag

ich dieser Haftzeit nicht zu entnehmen. Ich muss auch gestehen, in den vielen, vielen Fällen, die ich in meiner Dienstzeit gelesen habe, das sind ja viele tausende Entscheidungen insgesamt gewesen, ich weiß nicht, wie viele einschlägiger Art, war es uns immer sehr sehr unwohl, wenn nur auf die Prognose wegen einer Entscheidung zurückgegriffen werden musste, wenn nicht diese breitere Basis, wie es das Gesetz früher verlangt hat, da war. Warum hat das Gesetz denn früher mehrere Vorverurteilungen, mehrere Vollstreckungen verlangt? Doch schlicht und einfach deswegen, weil es dieses Vorverhalten, diese Vorvollstreckungen zur Ergänzung der Prognose brauchte. Das hat man jetzt wegfallen lassen und jetzt kommt ein ganz merkwürdiger, psychologisch hoch interessanter Mechanismus: Jetzt erhöht man bei § 7 Abs. 2 JGG-E die Anordnungsvoraussetzungen, jetzt verlangt man eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren, die es übrigens praktisch nur bei Kapitaldelikten, und zwar bei besonders scheußlichen Kapitaldelikten, gibt. Alles andere wird im Jugendstrafrecht mit Strafen unter sieben Jahren erledigt. Ob das dann die Dinge sind, die die große Rückfallgefahr bedeuten, das ist eine andere Frage. Also, sieben Jahre, dann braucht man bestimmte Verbrechen als Anlasstaten, auch jetzt wird wieder hochgeschraubt mit den Anforderungen, durch welche das Opfer in einer bestimmten Weise geschädigt oder der Gefahr einer Schädigung ausgesetzt worden ist. Warum hier die Gefahr ausreichen soll, wo sie doch bei § 66 StGB nicht ausreicht, weiß ich im Augenblick nicht. § 106 Abs. 3 JGG hat eine ähnliche Regelung. Man braucht zusätzlich die Gefahr der Begehung heutiger Straftaten und schafft eine jährliche Überprüfung, das heißt, was macht man? Man verengt den Anwendungsbereich dieser nachträglichen Sicherungsverwahrung im persönlichen Bereich, weil es, seien wir ehrlich, an der Prognosesicherheit fehlt. Ein ganz mehrwürdiger Vorgang, anstatt bei der Prognose anzuziehen, was man nicht kann, verengt man jetzt, sicher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschrift auf – zugegebenermaßen – wenige Einzelfälle. Was noch völlig offen ist, ist die Frage nach dem Hang, darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Zweiter Punkt, negative Folgen der Sieben-Jahres-Grenze. Herr Prof. Dr. Kreuzer hat schon darauf hingewiesen. Ich erwarte massive negative Auswirkungen auf den Vollzug, bei Verurteilungen zur Jugendstrafe von sieben Jahren. Wir haben im allgemeinen Strafrecht die Zwei-Jahres-Schwelle für die Bewährung. Das hat zur

Folge, dass man sagt, bei bestimmten Straftaten gibt es noch zwei Jahre, bei bestimmten nicht mehr. Wirtschaftsstrafrecht, Großbetrügerei zum eigenen Nutzen, über zwei Jahre, ohne eigenen Nutzen, im Interesse der Firma und im Interesse Dritter, unter zwei Jahre. Ich fürchte, dass wir hier zu einer ähnlichen Aufteilung kommen. Nicht in dem Sinn, dass da bestimmte Straftaten hinkommen, sondern dass die Kammern sagen, wer sieben Jahre kriegt, ist potentiell sicherungsverwahrungsbedürftig, unter sieben Jahre ist das nicht der Fall. Wir werden Fälle kriegen, wo sechs Jahre neun Monate verhängt werden, weil die Kammer nicht will, dass da die Gefahr oder die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung im Raume steht. Umgekehrt wird eine Verurteilung zu sieben Jahren bedeuten, die Kammer prognostiziert, sagt, schaut da doch bitte nach, ob da nicht Sicherungsverwahrung in Betracht kommen könnte. In den Gerichtssälen wird der Kampf der Staatsanwälte um Strafen über und der Verteidiger um Strafen unter sieben Jahre einsetzen. Das könnte hinzunehmen sein. Bedenklicher erscheint mir der weitere Effekt, wer zu sieben Jahren Jugendstrafe und mehr verurteilt wurde, ist potentieller Kandidat für die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Er wird im Vollzug entsprechend behandelt werden. Er muss im Vollzug entsprechend behandelt werden. Jetzt bestehen nämlich Sicherheitsprobleme. Wer will da Vollzugslockerungen riskieren, wenn die Kammer schon sagt, der muss möglicherweise später in die Sicherungsverwahrung?

Vorbehalt, man könnte sich eine andere Lösung denken. Ich habe da einen kleinen Vorschlag gemacht. Der ist auch nicht unproblematisch, aber er wäre sehr viel milder. Zu überlegen ist, ob man nicht statt diesen Dingen, entsprechend der bedingten Entlassung im Urteil schon den Vorbehalt einer Verlängerung der Jugendstrafe einführt. Lesen Sie es sich bitte durch, es ist nicht unproblematisch, aber immer noch besser als das, was hier im Augenblick geplant ist. Ich habe erhebliche Bedenken, unter dem Gesichtspunkt ne bis in idem. Die habe ich vor vier Jahren noch nicht gehabt. Damals war ich noch der Meinung, wenn das Bundesverfassungsgericht den Fall zurückgibt an den Gesetzgeber, wie es ja damals war, mit dem Ziel, eine Regelung zu machen, dann sei das durchdacht. Daran zweifle ich neuerdings, wenn ich an die Entscheidung der Kammer zur nachträglichen Sicherungsverwahrung denke. Da ist überhaupt nichts durchdacht in dieser Entscheidung. Die ist schlicht und einfach schlecht, obwohl sie mit glänzenden

Namen unterschrieben ist. Es ist ein Ausreißer, gar keine Frage, aber ich wundere mich, dass in dieser Entscheidung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung die Frage ne bis in idem überhaupt nicht angesprochen wird, obwohl sie in der Literatur auch Herrn Hassemer, Herrn Landau und Herrn Di Fabio, ich nenne einmal die Namen, zugänglich seit Jahren diskutiert wird. Einer der Diskutanten sitzt nicht ganz rechts außen von mir. Ich meine, dass das zumindest ein Gesichtspunkt sein wird, den man überlegen müsste. Es gibt beim Bundesgerichtshof zwei verschiedene Meinungen. Der 5. Strafsenat sagt nein, das ist kein Verstoß. Das Grundgesetz spricht von Strafe bei Art. 103 Abs. 3, und Strafe und Maßregel sind unterschiedliche Dinge. Der 3. Strafsenat hat ganz selbstverständlich von der Gefahr eines Verbots oder von einem Doppelverwertungsverbot gesprochen, unter bestimmten Voraussetzungen. Ich meine, er hat Recht. Es ist einfach: Art. 103 Abs. 3 GG verbietet nicht nur die Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3, das ist eine völlig einhellige Meinung, verbietet die Doppelverfolgung, das heißt, auch nach einem Freispruch gibt es kein zweites Verfahren mehr. Fragen Sie sich doch bitte selbst, ob es denkbar wäre, dass nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ein zweites Verfahren mit dem Ziel etwa der Anordnung des Verfalls wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet werden könnte. Ich halte das für ausgeschlossen. Meine Bedenken zur Frage des Hangs habe ich schriftlich niedergelegt. Darauf darf ich verweisen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Seifert, Privatdozent, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen, Rheinische Kliniken Essen. Bitte schön.

SV Dr. Dieter Seifert: Kurz zu meiner Person. Als forensischer Psychiater habe ich es mit Gutachten zu tun, einerseits. Wir begutachten also Menschen zur Frage der §§ 20, 21, 63 StGB und natürlich auch zu § 66 StGB. Wir behandeln bei uns im Forensischen Institut aber auch Patienten des Maßregelvollzugs, die entlassen worden sind, machen so etwas wie forensische Nachsorge. Schauen also, dass Patienten, die einmal im Maßregelvollzug waren und nun bedingt draußen sind, nicht wieder straffällig werden. Wir versuchen also, sie wieder einzugliedern und wir betreiben natürlich auch Wissenschaft. Das ist ja das Institut von Herrn Leygraf. Ich habe mich vor zwei Jahren habilitiert mit einer Arbeit über prospektive Studien zur Prognose von Maßregelpatienten. Ich werde mich auf drei Aspekte begrenzen.

Wie kommt man eigentlich lege artis zu einer Prognoseeinschätzung? Da gibt es sicherlich noch einige Punkte zu nennen. Wobei man grundsätzlich sagen muss, wir begrenzen ja hier unsere Einschätzung auf eine relativ kleine Gruppe. Das ist eine methodische Limitierung, also eine geringe Basisrate. Was nur selten vorkommt, ist auch nur schwierig zu prognostizieren. Ich möchte in diesem Punkt einmal ganz außen vorlassen, wer denn überhaupt derzeit in der Lage ist, lege artis Prognosen zu erstellen. Als zweiter Aspekt werde ich etwas berichten über den Maßregelvollzug; über das, was wir so an Deliktrückfallquoten haben. Denn wir haben dort ja Deliktrückfallquoten, die deutlich niedriger liegen als im Regelvollzug. Da kann man sich natürlich auch die Frage stellen, wodurch erreicht man das eigentlich? Einige sagen, man erreicht es vielleicht deswegen, weil man den Rechtsbrechern primär als Menschen, als Patienten begegnet und nicht in erster Linie als Straftäter oder Rechtsbrecher. Der dritte Aspekt ist ein Perspektivenwechsel. Was bedeutet es für die Betroffenen, was macht man mit ihnen? Was bedeutet es für den Menschen, der diese Sache übergestülpt bekommt?

Zum ersten Teil. Laut Gesetzentwurf sollen die gefährlichen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen treffsicher identifiziert werden, indem man den Verlauf der mindestens siebenjährigen Haft genauer anschaut. In dem Gesetzesentwurf sind die einzelnen Beurteilungsaspekte zwar nicht explizit genannt worden, werden aber wohl inhaltlich den im Erwachsenenrecht aufgeführten Tatsachen ähneln. Also man wird im Verlauf der Haft darauf achten, hat er nun weitere Straftaten begangen, hat er aggressives Verhalten gezeigt, hat er gedroht, hat er in der Weise gedroht, dass er nach der Entlassung jemanden etwas antun möchte, hat er sich innerhalb der Haft an einem gewissen Submilieu orientiert, also beispielsweise an dissozial geprägten Mitgefangenen, hat er Therapieangebote abgelehnt oder auch Behandlungen abgebrochen? Das Problem dabei ist nur, dass diese Aspekte eben keineswegs valide Prognosemerkmale sind, zumindest nicht für alle Straftäter. Denn das Verhalten eines Täters innerhalb der Mauern, das ist hier auch schon genannt worden, lässt nicht automatisch auf das Verhalten draußen schließen. Der Rebell muss nicht unbedingt wieder erneute Gewaltaktionen machen, und umgekehrt ist ein ruhiges angepasstes Verhalten nicht zwangsläufig Garant für ein deliktfreies Leben in Freiheit. Wir kennen beispielsweise eine Untergruppe von Sexualstraftätern, die ein auf der formalen Ebene überangepasstes Verhalten zeigt, was geradezu im

Gegensatz zu ihren im Delikt ausagierten Aggressionen steht. Für diese Gruppe der Täter wäre dann ein Beibehalten dieser Angepasstheit kein positives legal-prognostisches Merkmal. Derartig unauffälliges Verhalten während der Haft sagt also überhaupt nichts über die weiter bestehende Gefährlichkeit aus. Das ist der grundsätzliche Unterschied zwischen in vivo- und in vitro-Situationen, wie wir das nun haben in der Haft. Die Gefährlichkeit des Menschen lässt sich nicht allein an seinem Verhalten während der Unterbringung ablesen.

Als Gutachter muss man sich intensiv mit vier Dimensionen auseinandersetzen. Das sind einmal die frühe Delinquenz und die Auslösetat. Der zweite Aspekt ist die Persönlichkeitsstruktur, die man sich näher anschauen muss. Der dritte Aspekt ist natürlich der, der hier schon genannt wurde, der Verlauf während der Haftzeit oder Unterbringung. Als vierter Aspekt: Wie sieht es nach der Entlassung aus? Gibt es dort Perspektiven? Man kann also kurzum sagen, es kommt darauf an zu verstehen, wieso gerade dieser Jugendliche zum damaligen Zeitpunkt genau dieses Delikt begangen hat. Gefragt ist immer eine Individualprognose. Deswegen helfen HCR-Listen oder Prognosenlisten nur unwesentlich weiter. Danach muss man sich auch die Frage stellen, was muss man tun, damit er nicht wieder rückfällig wird, also so etwas wie ein Risikomanagement. Besonders problematisch ist das natürlich im Bereich der Ersttäter. Darüber ist aber schon gesprochen worden, so dass ich darauf verzichten kann. Wenn wir uns nun die Erfahrung des Maßregelvollzugs einmal ansehen, so sehen wir, dass im Maßregelvollzug, auch wenn das natürlich unter methodischen Aspekten unterschiedliche Stichproben sind, die wir hier vergleichen – Maßregelvollzug und Regelvollzug –, nach einer Vier-Jahres-Katamnese nur ein Anteil von 7,5 Prozent erneuten Gewaltdelikten besteht, 10 Prozent kommen erneut in Freiheitsentzug. Schauen wir uns das nach längerer Katamnese an, diese Daten haben wir noch nicht vollständig ausgewertet, so begehen etwa 25 Prozent erneute Straftaten, davon sind 11 Prozent erneute Gewaltgewaltdelikte, 13 Prozent Freiheitsentzug. Sie sehen also, die Daten dort, die Rückfallquoten, liegen deutlich besser als im Regelvollzug. Woran liegt das? Bei aller Unterschiedlichkeit dieser beiden Stichproben kommt natürlich nur derjenige in den Maßregelvollzug, der per se eine schlechte Prognose hat. Das ist ja im Strafvollzug nicht der Fall. Wenn einer aus bestimmten Gründen seine Frau umbringt und danach nie wieder heiratet und meistens eine positive Prognose hat, so kommt der ja nicht in dem Maßregelvollzug,

sondern das Kriterium der Unterbringung nach § 63 StGB ist, die primär negative Prognose. Woran das liegt? Das scheint so zu sein, da ist sich die Wissenschaft recht einig, dass das Risikomanagement gerade bei Maßregelpatienten in den letzten Jahren enorm an Professionalität gewonnen hat. Wir beschäftigen uns auch mit den Patienten nach der Unterbringung und wir sehen das auch bei differenzierter Auswertung: Je professioneller die forensische Nachsorge, desto geringer die Rückfallquote. Ich komme deswegen noch einmal auf diese vierte Dimension zu sprechen. Man muss sich besonders intensiv mit den Perspektiven nach der Entlassung beschäftigen.

Zum dritten Aspekt, man wird sich natürlich schon die Frage stellen, was macht man mit den Jugendlichen, wenn es darum geht, doch noch bei diesen jungen Menschen einen letzten Hauch von Resozialisierung im Hinterkopf zu haben, wenn das Ziel dabei wäre, so etwas wie Nachreife zu erreichen? Alle Längsschnittstudien, die über längere Zeit gehen, zeigen, dass die Abbruchrate doch höher liegt, als man ursprünglich angenommen hat. Dieser sogenannte angeborene Verbrecher, der zeigt sich auch in der Wissenschaft immer weniger.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Seifert. Jetzt abschließend Herr Ullenbruch, Richter am Amtsgericht Emmendingen.

SV Thomas Ullenbruch: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Der Anfangsbuchstabe U ist für eine Anhörung hier denkbar ungünstig, das weiß ich von vorangegangenen Anhörungen. Ich habe mich deshalb bemüht, in der schriftlichen Stellungnahme die Dinge ziemlich strukturiert auszuarbeiten und werde heute versuchen, etwas zu improvisieren, um hier nicht zu viel zu wiederholen. Ich fange einmal etwas anders an, nämlich von hinten. Ich bin auch der Meinung, wie einige der Vorredner, dass der vorliegende Gesetzentwurf rechtsstaatliche Mängel aufweist, die derart erheblich sind, dass er zumindest so und jetzt nicht verabschiedet werden sollte. Ich sehe aber auch, wie der eine oder andere Vorredner, dass hinter dem ganzen ein Anliegen steht, das man nicht ganz und gar beiseite wischen kann. Deshalb habe ich als zweite Empfehlung in die schriftliche Stellungnahme hereingenommen, ob man nicht – so ähnlich wie es in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Antigewaltkommission gegeben hat –

auch hier ein Gremium schaffen sollte, um für alle Altersgruppen – die Problematik stellt sich ja wirklich für alle Altersgruppen – eine neue Lösung aus einem Guss zu schaffen. Aber wie gesagt, das nur als eine gedankliche Anregung.

Der Entwurf – und heute geht es ja erst einmal um den vorliegenden Entwurf – leidet an dem Grundproblem, dass er sich erklärtermaßen an extremen Einzelfällen orientiert, aber doch ein allgemeines Gesetz ist. Das birgt immer die Gefahr, dass man nachher die Richtigen nicht trifft, aber dafür eine riesengroße Anzahl von Falschen. Da muss ich jetzt schon gleich darauf hinweisen, Herr Prof. Dr. Kreuzer, Sie haben jetzt von 100 oder 130 pro Jahr gesprochen, aber das vergisst natürlich, dass es jetzt, und zwar sofort, wenn das hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur nichtgeltenden absoluten Rückwirkung – in Kraft tritt, werden nach dem, was ich durch Umfragen herausgefunden habe, sofort etwa 350 Jugendliche und Heranwachsende in Deutschland von dem Gesetz betroffen werden. Die sind auch in der Gesetzesbegründung vergessen worden, zumindest steht da nichts zu ihnen drin. Die Einzelfälle, die vorhin genannt worden sind, da ist man hinterher klüger, weiß was passiert ist, aber wenn es das Gesetz gegeben hätte, ist noch lange nicht gesagt, dass die damals darunter gefallen wären. Das darf man auch nicht vergessen.

Jetzt zu dem Institut, um das es heute geht. Das ist nämlich etwas Neues. Es ist nicht nur neu, dass man jetzt das Tabu brechen will, wer nach Jugendstrafrecht verurteilt ist, darf nicht in Sicherungsverwahrung, sondern man macht die Tür auf, aber mit einem neuen Instrument, denn das steht irgendwo zwischen dem, was es bislang gibt, nämlich den primären Varianten und den sekundären. Man nimmt zwei Bezugspunkte: Das eine sind die formellen Voraussetzungen, die der Tatrichter in das Urteil aufgenommen hat, aber in dem Urteil soll – nach dem Gesetzentwurf – gar nichts über die Konsequenzen stehen. Das führt zu dem Problem, bei dem ich überhaupt nicht weiß, wie das gelöst werden soll. Der Vorsitzende verkündet z. B. ein Urteil: 7 Jahre 3 Monate. Alle, die das nicht juristisch durchdenken – man kann ja nicht immer davon ausgehen, dass die Verteidiger das wissen – gehen davon aus, nach 7 Jahren 3 Monaten ist Schluss. Darauf bezieht sich im Prinzip auch die Rechtsmittelbelehrung. Informationspflichten gegenüber dem Verurteilten gibt es nach dem Gesetzentwurf überhaupt keine, sondern durch die Bezugnahme auf

§ 275 a StPO wird er allenfalls darüber informiert, wenn ein Antrag gestellt wird, nämlich sechs Monate vor Strafe, also sechs, sieben, acht, neun Jahre später, so lange ist er eigentlich nach der Vorstellung des Gesetzentwurfes in Ungewissheit. Dass sich das über den sogenannten Flurfunk in den Gefängnissen herumspricht und dass der zum Ziel großer Probleme wird, der wird nämlich erpressbar, ist offensichtlich. Da sagt man, hier Junge, weißt du eigentlich, wenn ich eine Schlägerei provoziere, das kann dich zum Lebenslang führen. Das muss man einfach sehen. Der zweite Bezugspunkt ist die neue Regelung, die hier eingeführt werden soll, und das wird einfach kurzgeschlossen. Es fällt weg, und das ist das Neue aus meiner Sicht, dass es neuer Tatsachen bedarf. Der bedarf es nämlich nach der Regelung nicht. Für die Altfälle wird es noch problematischer, denn da war es so, dass nicht einmal der Richter gewusst hat, was er gemacht hat. Wenn ein Richter vor drei Jahren zum Beispiel zu 7 Jahren 3 Monaten verurteilt hat, dann wusste er überhaupt nicht, dass der Verurteilte in diese Situation gebracht wird. Das heißt, für ihn fällt es jetzt weg. Das sagt man ihm nicht, aber es ist faktisch so, und er weiß gar nicht, wann er Klarheit kriegt. Die kriegt er nämlich vielleicht erst in drei, vier Jahren. Also eine hochproblematische Konstellation. Ich habe es deshalb als sogenannten „stillen Vorbehalt“ bezeichnet. Was ganz neu ist. Bisher gibt es nur den offenen Vorbehalt und dann die sekundäre spätere Anordnung, aber hier macht man einen stillen Vorbehalt und das ist aus meiner Sicht rechtsstaatlich hochgradig problematisch.

Ich will jetzt nicht alles, was man sich aus verfassungsrechtlicher Sicht überlegen muss, hier wiederholen. Ich habe es schriftlich niedergelegt, weil ich zwar auch eher aus der Praxis komme – ich war jahrelang auch Leiter der Abteilung für Sicherungsverwahrte im baden-württembergischen Vollzug, ich weiß, wovon ich rede –, aber ich beschäftige mich jetzt bald zehn Jahre, das hat damals mit der Entgrenzung der Zehn-Jahres-Frist angefangen, mit den Problemen, die hier rechtsstaatlich hinter dem Ganzen stehen. Ich habe es damals auch noch bei den Sicherungsverwahrten erlebt, wie die darauf reagiert haben. Ich habe große Schwierigkeiten gehabt, denen das zu erklären. Das war im Übrigen auch ein Grund, warum ich beruflich etwas anderes gemacht habe. Zum Verfassungsrecht aus meiner Sicht. Der Schwerpunkt liegt bei der Berechenbarkeit staatlichen Verhaltens. Das wird in der Dogmatik bei Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG,

angesiedelt, da sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, Freiheitsentziehungen aller Art müssen berechenbar, messbar und kontrollierbar geregelt werden, und zwar durch den Gesetzgeber selber. Da gibt es eine Regelung „je/umso“, hier das „umso“ in dem Bereich, in dem es um junge Täter geht – und wenn man sich schon an Extremfällen orientiert, dann muss man sich natürlich auch andersherum als Verfasser des Gesetzentwurfes am Extremfall festhalten lassen. Der ermöglicht nun, dass auch jemand, der wenige Tage, nachdem er mit 14 strafmündig geworden ist und eine einzige schwere Straftat begeht, unter Umständen lebenslang weggesperrt wird. Das ist die Konsequenz des Gesetzentwurfs, das zumindest einmal zu öffnen. Die Unsicherheit habe ich geschildert. Er erfährt unter Umständen erst sechs, sieben, acht, neun Jahre später, kommt er raus oder kommt er nicht raus. Unter Umständen ist er erst sogar sicher, wenn nicht am letzten Tag noch schnell ein Antrag gestellt wird. Ihr Kollege Meyer-Gossner vertritt die Meinung, dass es vorher auch keinen Informationsanspruch gibt. Also, wenn ein halbes Jahr vorher geprüft worden ist, und die Staatsanwaltschaft ist zu dem Ergebnis gekommen, kein Antrag, dann wird er auch noch nicht informiert oder muss er zumindest nicht informiert werden. Er weiß überhaupt nicht, was er in den sechs, sieben, acht Jahren machen soll, denn nach der Logik des Gesetzentwurfs kann es sein, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, obwohl es überhaupt keine einzige neue Tatsache gibt im Vergleich zu dem, was der Tatrichter schon wusste. Es kann auch sein, dass man sagt, du hättest eine Therapie machen müssen. Die hast du nicht gemacht, deshalb gibt es nachträgliche Sicherungsverwahrung. Es kann aber auch sein, dass man sagt, weil du eine Therapie gemacht hast und während der Therapie haben wir herausgefunden, dass du ein ganz Unverbesserlicher bist, deshalb gibt es nachträgliche Sicherungsverwahrung. Wie man das mit dem Gebot des berechenbaren staatlichen Handelns in Verbindung bringen soll, halte ich jedenfalls für sehr fraglich.

Jetzt noch zum Vertrauensschutz, den habe ich bereits angesprochen. Der gilt natürlich nur für die Neufälle, aber auch da, hochproblematisch, denn das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang mit ganz anderen Konstellationen auseinandergesetzt. Da gab es schon die Sicherungsverwahrung, es war nur die Frage, geht sie über die zehn Jahre hinaus. Jetzt wird, eine Regelung, die es damals

überhaupt noch nicht gegeben hat angeknüpft an eine alte Tat. Damals gab es keine Sicherungsverwahrung für diese Altersgruppe.

Ne bis in idem ist angesprochen worden. Da schließt sich auch der Kreis, denn es ist ja immer der Ansatz, ob es konventionswidrig ist. Die EMRK legt, wenn man sie so liest, so haben sie zumindest auch die Schweizer gelesen, Wert drauf, dass es eigentlich nur geht, wenn es sich um einen Wiederaufnahmefall handelt, nämlich ein Fall, eine Untergruppe der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Verurteilten, aber genau die braucht neue Tatsachen, und an denen fehlt es hier.

Zu den Kollataralschäden ist schon einiges gesagt worden. Ich denke, das brauche ich nicht zu ergänzen, ich kann es nur bestätigen, das Klima wird – wenn das Gesetz wird – extrem schwierig. Abschließend meine ich, dass man hier versucht, den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Ullenbruch. Wir kommen damit in die erste Fragerunde. Vielleicht einige Hinweise zum Verfahren. Hier ist es üblich, dass wir wie folgt verfahren: Jeder Kollege oder jede Kollegin hat die Möglichkeit, zwei Fragen zu stellen in der ersten Runde. Jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Wenn Sie Adressat einer Frage sind, machen Sie sich bitte eine Notiz, weil wir dann anschließend alle Fragen in einer weiteren Runde beantworten werden. Es hat sich zunächst gemeldet der Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Ich will jetzt diese x-te Anhörung im Rechtsausschuss zu Fragen der Sicherungsverwahrung nicht zur grundsätzlichen Debatte über die Frage nutzen – man kann auch sagen missbrauchen –, ob man das für gut oder schlecht hält. Ich habe eine Frage zum Verhältnis dieses Gesetzentwurfs zu dem jetzt schon bestehenden Gesetz über die vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung. Meine Frage richte ich an Herrn Prof. Dr. Kinzig und an Herrn Dr. Schäfer. Noch zur Klarstellung, damit es da keine Probleme gibt, ich meine einen Vergleich zwischen der Gruppe der Strafmündigen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden – die nenne ich einmal Jugendliche – und der Gruppe der 18- bis 21jährigen, die nach Erwachsenenrecht verurteilt werden, die nenne ich einmal Heranwachsende. Ich frage Sie, ob Sie wie

ich folgende Verschlechterungen für die Jugendlichen gegenüber den Heranwachsenden durch diesen Gesetzentwurf sehen: Wenn ein Heranwachsender formell in die Problematik einer Sicherungsverwahrung gerät, so hat er, wenn die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, nach dem Gesetz den Anspruch, bis zum 27. Lebensjahr diese in einer sozialtherapeutischen Anstalt vollstreckt zu bekommen. Für die Jugendlichen wird diese Möglichkeit überhaupt nicht vorgesehen. Bei der Grenze von sieben Jahren sehe ich folgende Verschlechterung: Es geht um eine Einheitsstrafe nach Jugendstrafrecht. Eine der in dieser Einheitsstrafe bestraften Straftaten muss eine Katalogtat sein. Diese eine Strafe könnte ja auch – wenn sie nach allgemeinem Strafrecht behandelt würde – mit drei Jahren ausgeworfen werden, während wir bei den Heranwachsenden eine Tat von mindestens fünf Jahren haben und selbst zwei von vier reichen ja beim Heranwachsenden nicht für die Sicherungsverwahrung aus, aber versteckt in der Einheitsstrafe sehe ich jedenfalls eine erhebliche Schlechterstellung für die Jugendlichen im Verhältnis zu den Heranwachsenden. Drittens: Durch den Verweis auf § 72 StPO sehe ich die Benachteiligung für die Jugendlichen darin, dass sie der „Wohltat“ des § 85 Abs. 6 JGG verlustig gehen, nämlich der Vollstreckung im Jugendstrafvollzug bis zum 24. Lebensjahr. Ich wollte Sie bitten, ob Sie noch einmal Stellung nehmen könnten zu diesen von mir so gesehenen Verschlechterungen der Gruppe der Jugendlichen gegenüber der Gruppe der Heranwachsenden und frage, wie Sie dies bewerten.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Schäfer. Die eine Frage bezieht sich auf Art. 103 Abs. 3 GG. Da würde ich Sie bitten, im Einzelnen zu erläutern, warum nach Ihrer Auffassung derselbe Sachverhalt unter Erziehungsgesichtspunkten zweimal abgeurteilt wird, so haben Sie das in Ihrer Stellungnahme formuliert. Ich wäre Ihnen auch dankbar, wenn Sie noch einmal etwas zu der Frage des Hanges im Bereich der Prognose sagen würden und wie Sie das rechtlich sehen.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Kreuzer und an Herrn Prof. Dr. Kinzig. Ich fand an Ihren Stellungnahmen, Herr Prof. Dr. Kreuzer, sehr gut, dass Sie uns einen Alternativweg vorgeschlagen haben, die Frage nämlich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Dazu meine Frage: Sehen

Sie da nicht die gleichen Probleme, die hier auch in dieser Anhörung zu Tage getreten sind? Erstens: Die Frage der Therapiewilligkeit – kommt dann im Zweifel, wenn ich mich auf eine solche Therapie einlasse, das Ergebnis, dass der Vorbehalt aufgelöst wird, so dass dann Sicherungsverwahrung angeordnet wird? Also habe ich nicht genau die gleichen Dilemmata im Vollzug, die hier skizziert worden sind, einschließlich der Prognoseunsicherheit? Denn auch hier habe ich nur das Vollzugsverhalten als ausschlaggebendes Kriterium, ob der Vorbehalt wegfällt. Da würde ich gerne eine Einschätzung hören.

Die zweite Frage stelle ich an Herrn Ullenbruch und an Herrn Dr. Schäfer. Wir haben hier zwei Praktiker gehört, Herrn Pütz und Herrn Konopka. Wir haben hier gravierende Einzelfälle geschildert bekommen, wenngleich ich nicht beurteilen kann, wie die Ausgangsentscheidung gewesen ist. Frage: War da eine volle Schuldfähigkeit vorhanden? Müssen wir in dieser Diskussion, wenn wir über nachträgliche Sicherungsverwahrung reden, nicht auch über andere Instrumentarien reden? Stichwort: Führungsaufsicht. Welche Möglichkeiten haben wir sonst noch? Da würde ich von Ihnen gerne eine Einschätzung hören.

Jörg van Essen (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Seifert. Ich habe in einer Podiumsdiskussion mit Prof. Leygraf zu der Thematik diskutiert, die wir heute hier in der Anhörung haben. Ich fand es sehr interessant, dass er dort aufgezeigt hat, welche Prognoseprobleme bei jungen Menschen bestehen, insbesondere bei denen, mit denen wir uns hier befassen müssen, weil viele von denen retardiert sind und deshalb die Prognose besonders schwierig wird. Vielleicht könnten Sie uns aus Ihrer Erfahrung etwas zu den Prognosemöglichkeiten in dieser Altersgruppe, die uns hier interessiert, vortragen, weil ich finde, dass das auch zu dem Thema gehört.

Die zweite Frage geht an Prof. Dr. Kinzig. Wir haben uns in den früheren Anhörungen ganz intensiv auch immer mit Art. 5 der EMRK – Herr Ullenbruch hat die Vorschrift auch noch einmal angesprochen, der Kollege Dr. Schäfer hat es angesprochen – beschäftigt. Nach meiner Kenntnis wird dort bald ein Urteil zu erwarten sein. Vielleicht sagen Sie uns etwas zur zeitlichen Perspektive, denn das kann ja auch Auswirkungen auf das Gesetzgebungsverfahren haben, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch eine Einschätzung zu den alternativen

Gesetzesvorschlägen haben. Herr Ullenbruch hat ja einen anderen Vorschlag gemacht, nämlich Kommissionen einzusetzen, aber wir haben beispielsweise von Prof. Dr. Kreuzer auch einen Verfahrensvorschlag bekommen. Mich würde interessieren, wie Sie das vor dem Hintergrund des Art. 5 EMRK einordnen.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Es ist beachtlich und auch schön, dass die Sachverständigen bereit sind, uns Abgeordneten ihre Auffassung vorzutragen, allerdings, meine Herren, Sie können davon ausgehen, dass wir die ganz einfachen Dinge auch kennen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BGH, also völlig ausgepaukte Themen über Vertrauensschutz, ne bis in idem, die müssen wir nicht immer wieder neu hören. Das, davon können Sie ausgehen, nach dem altrömischen Grundsatz *iura novit curia*, wissen wir auch.

Ich bin Herrn Konopka ganz dankbar, dass er als einziger auch die Opfer und deren Angehörigen erwähnt hat, während ich doch bei Herrn Prof. Dr. Kreuzer eher etwas über Aktendeckel, über Kosten, über Dokumentationspflichten, über Personal und über Täter gehört habe. Wir haben nämlich über etwas ganz anderes zu befinden als über Schuld und Strafe, denn wir müssen als Gesetzgeber unseren Beurteilungsspielraum für Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit der Bevölkerung beurteilen. Deswegen meine beiden Fragen einmal an Herrn Konopka und Herrn Pütz. Bei allem, was Prognoseentscheidungen an Unsicherheiten in sich bergen: Glauben Sie, dass bei der primären Sicherungsverwahrung, wo im Grunde genommen mit der Entscheidung über den Angeklagten auch eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der *hic et nunc* anzuordnenden Sicherungsverwahrung abgegeben werden muss, sich eine bessere Situation darstellt, als wenn man diese Maßregel, wie das bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung typisch ist – nicht nur für die nach Jugendstrafrecht verurteilten, sondern wir haben ja auch § 66b StGB – nach einem gewissen Zeitraum der Beobachtung und Exploration anordnet, wie das während des Vollzugs möglich ist. Das würde mich interessieren, denn so könnte man sagen, ob die Behaftung mit Unsicherheit zwischen der primären und der nachträglichen Sicherungsverwahrung größer oder kleiner ist. Bei beiden Sachverständigen, Herrn Dr. Schäfer und Herrn Ullenbruch, da hatte ich den Eindruck, Sie beklagen – Herr Dr. Schäfer, Sie ganz besonders – diese strengen Voraussetzungen, man hatte fast den Eindruck, Sie

wollten auch den Ladendieb eher der Sicherungsverwahrung zuführen, weil Sie sagen, mit sieben Jahren, das gibt ja auch ganz andere Täter.

Der Mangel an Nova. Nova kann man natürlich nur berücksichtigen, wenn man zwei Formen der Sicherungsverwahrung kennt, die primäre und die nachträgliche. Sonst hat man den Vergleich nicht. Das ist doch ganz klar. Sonst müsste man auch bei Jugendlichen, und das glaube ich nun wirklich nicht, dass Sie das wollen, schon die primäre Sicherungsverwahrung anordnen können, dass man sagt, hätte er das nicht schon vorher machen können, denn im Grunde genommen, das hat der Bundesgerichtshof erst vor wenigen Wochen, am 15. April dieses Jahres, entschieden, dass dem Gebot der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz bei der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bisher durch die enge Auslegung des Begriffs der neuen Tatsachen und durch das Prinzip des Vorrangs der primären Sicherungsverwahrung besonders Rechnung getragen worden ist. Das hat man nicht, wenn man auf Dinge abstellen muss, auf die man entweder rechtlich nicht hat zurückgreifen können, wie bei den Fällen aus der früheren DDR, oder wenn man sie nicht kennen konnte. Aber wenn man auch gar keine Sicherungsverwahrung primär hat verhängen dürfen, wie bei Jugendlichen, dann wüsste ich nicht, wo Sie hier noch die Nova finden wollen. Vielleicht können Sie mir das erläutern, weil ich das bei Ihren Ausführungen möglicherweise auch nicht richtig verstanden habe.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Kinzig und an Herrn Konopka. Herr Dr. Schäfer hat für mich ein erschütterndes Bild deutscher Rechtsprechung gezeichnet, das ich so nicht kenne. Er hat nämlich die Meinung vertreten, dass Gerichte, die eine siebenjährige Jugendstrafe verhängen, geradezu auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung schielen. Ich bin immer davon ausgegangen, dass Richter, insbesondere bei Jugendlichen, eine unter dem Erziehungsgedanken angemessene Strafe verhängen. Das ist für einen Richter maßgeblich. Deswegen meine Frage. Wie läuft so etwas praktisch ab? Da muss zusammenspielen die Frage der Entscheidung einer Bewährungsstrafe oder einer Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung. Bei Jugendlichen wird nach sieben Zwölfteln geprüft, ob die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Nach dem Gesetzentwurf gibt es keinen festgelegten

Zeitpunkt, wann über die Frage der Sicherungsverwahrung entschieden wird. Praktisch wird es doch so ablaufen, dass ein Gericht erst einmal prüft, ob nach Verbüßung von sieben Zwölfteilen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder nicht. Wenn man dann zum Ergebnis kommt, er ist noch nicht reif für die Aussetzung der Reststrafe zu Bewährung, wird sich irgendwann einmal die Frage einer nachträglichen Sicherungsverwahrung stellen. Nun geht doch aber auch die Tür nicht für den Rest des Lebens zu, wie Herr Dr. Schäfer geglaubt hat, uns vermitteln zu müssen. In gewissen Zeitabständen von zwei oder drei Jahren wird regelmäßig geprüft, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung noch gegeben sind, und wenn ich es richtig im Kopf habe, kann sogar die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden. Bitte erklären Sie mir da das Zusammenspiel, wie das nach dem Gesetzentwurf tatsächlich ablaufen soll.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt habe ich keine weiteren Fragen für die erste Runde. Wir beginnen mit der Antwortrunde. Herr Ullenbruch, da Sie vorhin der letzte waren und wir uns im Rechtsausschuss um Gerechtigkeit bemühen, dürfen Sie jetzt beginnen zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Dr. Miersch und Dr. Gehb.

SV Thomas Ullenbruch: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Zunächst zu der Fragenkombination primär, sekundär, neue Tatsache. Auch auf die Gefahr, dass ich Sie langweile, denn das habe ich vor einem Jahr schon einmal gesagt, meine Ausgangsposition ist eine andere. Ich bin der Meinung, dass es überhaupt nur möglich ist, nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Verurteilten erfüllt sind. Es ist egal, wo man das verortet, das kann man in der StPO machen, in § 362 StPO als Ergänzung, man kann es aber auch im StGB machen, darauf kommt es nicht an. Die Schwelle darf aber nicht niedriger sein. Wiederaufnahme zu Ungunsten geht nun einmal nur, wenn es neue Tatsachen gibt, ob es ein primäres Institut gibt oder ein sekundäres. Das ist egal. Um noch einmal auf die Schweiz zurückzukommen: Die Schweiz ist relativ weit, was die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeht, aber die hat es auch so ähnlich geregelt, und zwar aus Angst, sage ich einmal. Ich habe mich damit beschäftigt, weil Freiburg an der Schweizer Grenze ist, und ich stehe da immer in Kontakt. Aus Angst, dass wir denen irgendwann einen Konventionsverstoß

vorhalten könnten, haben die gesagt, wir machen es so, es geht nachträglich, aber dann wird neu verhandelt. Die ganze alte Anklage wird nochmals verhandelt, dann kann man es auf der Grundlage des damaligen Rechts, und wenn eine neue Tatsache vorliegt, dann kann man es nachträglich anordnen, sonst geht es nicht. Von daher, dass man jetzt hier im Gesetzentwurf so gearbeitet hat, ich habe es etwas polemisch als trickreich bezeichnet, es kommt ja nur daher, dass man die primäre Variante, also die Anordnung bereits durch den Tatrichter, mit dem Argument ausgeschlossen hat, das geht in der Regel nicht – warum eigentlich? Man könnte es für die „Unregel“ trotzdem lassen. Die sekundäre, nämlich den offenen Vorbehalt, den hat man ausgeschlossen und hat dafür den staatlichen Fürsorgegrundsatz bemüht, weil man gesagt hat, wir wollen doch die jungen Täter nicht stigmatisieren. Das halte ich für hochproblematisch, denn durch diesen stillen Vorbehalt stigmatisiert man sie natürlich rechtstaatlich um Längen problematischer. Von daher kann ich nur sagen, es geht sowieso nur über eine Wiederaufnahme zu Ungunsten. Deswegen habe ich das in der Empfehlung so formuliert, man sollte diese Kommission – ich weiß auch, dass man sagt, wenn man nicht weiter kommt, bildet man eine Kommission, aber hier steckt ein Problem dahinter und auch die Antigewaltkommission hat gute Ergebnisse geliefert – mit Strafrechtlern, mit Polizeirechtlern, mit Verfassungsrechtlern, mit Psychiatern und mit Kriminologen besetzen, denn so ganz ist es aus meiner Sicht immer noch nicht ausdiskutiert, ob man es nicht im Polizeirecht verorten müsste. Nur das, was hier immer passiert, ist, dass man es praktisch herausschaukelt, dass man sagt, wir regeln es im Strafrecht, aber die Sicherungen im Strafrecht, die lassen wir nicht gelten, denn eigentlich ist es polizeirechtlich, und die polizeirechtlichen Sicherungen baut man nicht ein, weil man sagt, es ist ja im Strafrecht geregelt. Das führt zu dem Problem durch dieses Herausschaukeln und da meine ich, wird auch das Verfassungsgericht sorgfältiger prüfen müssen. Wenn man sich den Kammerbeschluss ansieht, der handwerklich – es steht mir nicht zu, den zu bewerten, aber sagen wir – Fragen offen lässt, aber auch die Kammer hat konkret gesagt, diese strengen Voraussetzungen, auf die sie abgestellt haben, die sind nur bejaht im § 66b Abs. 2 StGB, weil es dort neue Tatsachen gibt und weil es dort eine Prognosesicherheit gibt. Einen Hang brauchen wir unter Umständen auch dann, wenn die sonstigen Basistatsachen nicht ausreichen. Wenn man das hier zu Grunde legt, im Jugendbereich Prognose extrem unsicher, neue Tatsache draußen und Hang auch nicht vorgesehen, darf man

gespannt sein, was dann das Verfassungsgericht in Gestalt des Senats sagen wird. Der Vorsitzende hat sich vor kurzem in einem FAZ-Interview sehr deutlich positioniert, indem er gesagt hat, absolute Sicherheit gibt es nicht. Das darf man den Bürgern auch nicht vorgaukeln, deshalb auch keine symbolische Gesetzgebung – reinen Wein einschenken. Ich will es nur andeuten.

Die zweite Frage war, wenn ich es mir richtig notiert habe, muss man nicht darüber nachdenken, andere Instrumentarien einzusetzen – Führungsaufsicht ist bislang immer diskutiert worden bei der Frage Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, mildere Mittel. Ich sage ganz offen, mit milderer Mitteln wird man das Problem nicht lösen können. Führungsaufsicht, so gut sie verbessert worden ist, ist aber für das, was hier eigentlich in Frage steht, ein zahnloser Tiger. Das sage ist ganz offen. Das, was die Kammer in der Entscheidung diskutiert hat, nämlich dass man aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch darüber nachdenken könnte, potentielle Opfer unter Polizeischutz zu stellen, halte ich nicht für das praxistaugliche mildere Mittel. Ich glaube, wenn man eine Lösung finden will, dann muss man es offen diskutieren. Ich bleibe dabei, dass es jedenfalls ein weiterer Irrweg ist, den Flickenteppich um die Nr. 10 zu ergänzen, da sollte man ein Moratorium machen, sollte sich zusammensetzen und überlegen, für alle Altersgruppen, was für ein Handlungsbedarf besteht und welche Möglichkeiten es gibt. Danke schön.

SV Dr. med. Dieter Seifert: Wenn man über Prognoseprobleme spricht, denke ich, muss man in allererster Linie das Problem der Falsch-Positiven nennen, weil das ein Problem ist, dem wir uns nicht so einfach stellen können, was aber trotzdem vorhanden ist. Das sind diejenigen, bei denen man sagt, sie haben eine schlechte Prognose. Deswegen lässt man sie weiter untergebracht und deswegen können sie auch niemals beweisen, dass sie im Grunde genommen doch eine positive Prognose haben. Es gibt einige experimentelle Untersuchungen aus den 60er und 70er Jahren. Da hat man festgestellt, dass der Anteil der Falsch-Positiven zum Teil sieben Mal so hoch liegt, wie der der Richtig-Positiven. Das ist ein Punkt. Speziell bei den Jugendlichen – glaube ich – ist es der Punkt, dass man immer wieder den Wunsch hat herauszufinden, können wir denjenigen, der auf Dauer kriminell ist, irgendwie frühzeitig analysieren – Stichwort neurobiologische Untersuchungen –, was momentan sehr en vogue ist, finden wir also den angeborenen oder festgelegten

Kriminellen? Dafür, denke ich, gibt es eine höchst interessante Untersuchung des Kriminologen Boers aus Münster, der hat eine Dunkelfelduntersuchung an Jugendlichen durchgeführt, 300 in Duisburg, 200 in Münster. Er hat alle ab der siebenten Klasse über drei bzw. sechs Jahre verfolgt: Da wird deutlich, dass 75 Prozent aller Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren Delikte begehen. Das waren alle Schulen nicht nur Hauptschulen, und nicht nur Ruhrgebiet, sondern auch das beschauliche Münster. Schaut man sich Gewaltdelikte an, sind es immerhin bei den männlichen Jugendlichen 42 Prozent und bei den Mädchen 23 Prozent. Zugleich wird aber auch deutlich, dass so ab dem 15. oder 16. Lebensjahr schon ein Abflachen beginnt, dass also der Weg weg von der Kriminalität bei Mädchen eher als bei Jungen beginnt. Wenn man größere Untersuchungen hinsichtlich der Katamnese durchführt, denn viele dieser katamnestischen Untersuchungen gehen über zwei, drei oder vier Jahre, es gibt einige wenige, die gehen über Jahrzehnte ... Die neueren Untersuchungen weisen darauf hin, dass das Abbrechen der kriminellen Karriere zu jedem Zeitpunkt aus unterschiedlichsten Gründen möglich ist. Es kann beispielsweise sein, dass jemand eine tolle Freundin bekommt, einen tollen Arbeitsplatz oder eine neue Peargroup hat, mit der er sich anfreundet und dadurch von der kriminellen Karriere Abstand nimmt. Das muss man, denke ich, voraussehen. Dass jemand in der Jugendzeit kriminell wird, ist kein ganz so seltenes Phänomen, sondern der weitaus überwiegende Teil bricht ab. Deswegen haben wir es mit einer ganz, ganz kleinen Gruppe zu tun. Die prognostisch zu erfassen, verursacht das Problem der geringen Basisrate. Für Jugendliche speziell kommt noch hinzu, dass es sich um nicht ausgereifte Persönlichkeiten handelt. Deswegen darf man beispielsweise in der Psychiatrie auch bei Jugendlichen nicht die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung stellen, weil sie eben noch nicht ausgereift sind und weil man das auch nur sehr schwer vorhersagen kann. Man kann es auch nicht bei einem 25jährigen, das wurde schon ein paar Mal hier betont, dass es nicht mehr Jugendliche sind. Der 25jährige ist dann sieben, acht, neun oder zehn Jahre nicht im richtigen Leben gewesen, sondern er hat sein Leben dort unter sehr künstlichen Begleitumständen durchschritten, und das ist sicherlich nicht mit dem Leben außerhalb gleichzusetzen. Was auch wieder ein bisschen in die Forschung hineingeht, ist die Stigmatisierung, Herr Ullenbruch hat es eben schon angedeutet. Ein Erklärungsmodell der Kriminologie, das man eigentlich schon wieder ad acta gelegt hat, der labeling approach, sagt, dass jemand durch seine Stigmatisierung auf

gut deutsch meint: „Jetzt erst recht.“ Das stellt sicherlich ein Problem dar, das man für die Prognose berücksichtigen muss. Insbesondere deswegen ist es bei Ersttätern so schwierig, da muss man sich immer wieder die Frage stellen, ob man, wenn man einen Ersttäter nachträglich zur SV begutachten soll, nicht wirklich bei der Begutachtung im Erkenntnisverfahren etwas übersehen hat, weil sich die Gefährlichkeit eines Menschen eben – um es noch einmal zu sagen – nicht allein anhand des Verhaltens innerhalb einer Unterbringung ablesen lässt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Dr. Schäfer zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Montag, Nešković, Dr. Miersch und Dr. Gehb.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Die Frage der Verschlechterung bei Jugendlichen. Ich stimme Ihnen zu, was die vollstreckungsrechtliche Seite angeht. Ich stimme Ihnen aber nicht zu, was die Voraussetzung sieben Jahre, fünf Jahre angeht. Also sieben Jahre Jugendstrafe ist eine sehr, sehr viel höhere Schwelle als fünf Jahre beim Heranwachsenden nach § 106 JGG beispielsweise. In der Praxis würden sieben Jahre Jugendstrafe nur vorkommen bei schwersten, allerschwersten Gewaltdelikten mit Todesfolge oder direkten Tötungsdelikten. Aber dass es über eine Erhöhung der Einheitsjugendstrafe wegen schwerer Taten, es müssen ja Verbrechen sein, wie Raub usw., in diese Gegend geht, ist kaum vorstellbar. Ich kann zurückgreifen auf das, was ich in vielen hundert Fällen gelesen habe. Ich habe auch noch einmal mit einem Jugendrichter gesprochen, der mir das bestätigt hat, also selbst im Süden der Republik, wo die Strafen höher sind, ist das nicht anders. Das ist der erste Punkt gewesen.

Sie, Herr Abgeordneter Nešković, haben den Punkt angesprochen, den Herr Dr. Gehb für überflüssig hält – Art. 103 Abs. 3 GG. Ich will es kurz sagen. Ich hatte vor vier Jahren in der Tat die Auffassung vertreten, das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber das zugewiesen, und deshalb kann das verfassungsrechtlich nicht bedenklich sein. Ich habe inzwischen Bedenken bekommen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG betrifft nicht die Bestrafung, sondern das Verfahren. Es verbietet ein neues Verfahren wegen desselben Sachverhalts. Fehlen Nova oder sind Nova nicht erforderlich, habe ich

aber im Grunde genommen denselben Sachverhalt. Es stellt sich dann nur die Frage, liegt überhaupt ein neues Verfahren vor oder ist das Verfahren etwa erst beendet, wenn nach Abschluss der Vollstreckung nicht die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt ist. Ich meine: Nein. Man kann sich vielleicht darüber streiten. Unbedenklich wäre es in den Fällen, in denen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde. Da könnte man noch von einem einheitlichen Verfahren sprechen, aber wenn es ganz neu anfängt und Nova fehlen, dann habe ich doch Bedenken.

Die letzte Überlegung, die ich vorher schon angedeutet habe, zum Verfall. Der Verfall ist nach neuer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts eine präventive Maßnahme, die in Richtung Generalprävention geht. Sie will verhindern, dass derartige Straftaten, Embargo-Verstöße beispielsweise, begangen werden. Deshalb soll da nach dem Brutto-Prinzip alles abgeschöpft werden können, was erlangt wird. Die Maßregel ist da keine spezialpräventive Maßnahme. Ich halte es für ausgeschlossen, dass man etwa nach einer Bestrafung zu drei Jahren auf die Idee kommt, in einem zweiten Durchgang aufgrund einer neuen Anklage – hier bedarf es eines anklagegleichen Antrags – noch mit dem Verfall zu kommen. Unvorstellbar. Das wird für vorstellbar gehalten in der Entscheidung des 5. Strafsenats vom 15. April 2008, die Sie zitiert haben, aber ich meine auf Grund eines falsch angenommenen Gleichklangs von Art. 103 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Das sind unterschiedliche Dinge. Ich meine schon, dass eine Strafe und eine Maßregel etwas Unterschiedliches sind. Wenn Abs. 2 sagt, der das Rückwirkungsverbot enthält, dass man in der Tat differenzieren kann, während das Doppelverfolgungsverbot meines Erachtens zwingend zu anderen Konsequenzen kommen muss, räume ich ein, dass es nicht zu Ende gedacht ist. Der 3. Senat allerdings hat in einem Nebensatz diese Auffassung vertreten – ich habe ihn zitiert in meinen Unterlagen, sie finden es auf Seite 6.

(Unverständlich Zwischenruf)

SV Dr. Gerhard Schäfer: ... ohne Begründung. Ja.

(Unverständliche Zwischenrufe)

SV Dr. Gerhard Schäfer: Die habe ich nie in Zweifel gezogen. Es ist ein Punkt, Herr Abgeordneter Dr. Gehb, an dem ich selbst meine Meinung geändert habe und an dem ich in der Literatur auch nicht ganz allein bin und an dem ich mich deshalb verpflichtet gefühlt habe, es anzusprechen.

Der nächste Punkt, der Hang. Ich habe vor vier Jahren gesagt, ich bin froh darüber, dass bei § 66b StGB im Regierungsentwurf der Hang weggefallen ist. Der Rechtsausschuss hat ihn wieder hineingenommen. Frage, was ist der Hang. Ich weiß es auch nicht so recht. Ich habe eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofs zitiert, in der zwischen der Prognose und dem Hang differenziert wird. Ich habe gar nichts dagegen, den Hang zu streichen, Herr Vorsitzender, meine Herren Abgeordneten, nur dann bitte Klarheit im Gesetz. Ich halte es nicht für gut, dass es Vorschriften über die Sicherungsverwahrung gibt, in denen der Hang angesprochen wird oder auf eine Vorschrift Bezug genommen wird, in der der Hang Voraussetzung ist. Im § 7 Abs. 2 JGG-E haben wir jetzt eine Vorschrift, in der nicht Bezug genommen ist auf eine Vorschrift, die den Hang voraussetzt, aber hinterher, im Vollstreckungsverfahren, ist dann doch wiederum eine Vorschrift vorhanden, bei der gesagt wird, man muss den Hang prüfen. Nämlich in § 67d Abs. 3 StGB und § 463 Abs. 3 StPO. Das sind Folgeentscheidungen, Entscheidungen, die sich mit der Folge von Sicherungsverwahrung befassen und in denen der Hang vorausgesetzt wird. Entweder muss man diese Vorschriften ändern und den Hang überall streichen oder man muss den Hang überall mit hineinlesen. Jetzt komme ich zu § 7 Abs. 2 JGG-E, der § 69b Abs. 2 StGB nachgebildet ist – eindeutig nachgebildet. Die Voraussetzungen sind ein bisschen anders, aber vom Aufbau her ist er ihm nachgebildet. § 66b StGB war die Vorlage für § 7 Abs. 2 JGG-E. Jetzt war die Frage, § 66b StGB erwähnt den Hang auch nicht. § 66b StGB, da hat der Rechtsausschuss die Bezugnahme auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB reingeschrieben. Also haben wir da den Hang. Wir haben ihn nicht in § 66b Abs. 2 StGB. Also sagt das Verfassungsgericht, was wollt Ihr eigentlich, da ist ein Hang gar nicht erforderlich, hat nur übersehen, dass § 66b StGB von einer Sicherungsverwahrung redet, über die § 67d Abs. 3 StGB und § 64 Abs. 3 StGB den Hang als Voraussetzungen ansehen.

(Unverständlicher Zwischenruf)

In diesen Vorschriften, die sich auf alle Arten der Sicherungsverwahrung beziehen, wird der Hang vorausgesetzt. Deshalb mein Vorschlag, entweder überall den Hang zu streichen oder deutlich zu machen, dass der Hang überall Voraussetzung ist. Das war Ihre Frage, Herr Abgeordneter Nešković.

Herr Abgeordneter Dr. Miersch, die Frage nach anderen Instrumentarien, wie Führungsaufsicht. Da habe ich meine Schwierigkeiten. Ich glaube nicht, dass die Führungsaufsicht und das, was das Verfassungsgericht in der Kammerentscheidung sagt, greifen kann. Wenn jemand gefährlich ist – es ist gar keine Frage, es gibt solche gefährlichen Menschen, auch in der Altersstufe über die wir hier reden –, dann muss er vor der Allgemeinheit weggeschlossen werden. Das ist gar keine Frage. Ich suche nur immer noch nach verlässlichen Kriterien dafür. Das ist mein Problem, dass ich diese verlässlichen Kriterien bei jungen Menschen, bei dieser schmalen Tatsachengrundlage, bei unter Umständen nur einer Verurteilung nicht habe, nicht mit der Sicherheit sehe, wie sie andere vielleicht sehen. Herr Abgeordneter Dr. Gehb, ich habe den Ladendieb nicht ganz verstanden.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung soll doch jetzt nicht plötzlich für weniger schwere Delikte und schon bei niedrigerem Strafmaß möglich sein. Das können Sie ja nicht gemeint haben. Hier haben wir versucht, die Hürden bewusst hoch zu halten. Dass natürlich sechs Jahre und neun Monate unterhalb der gesetzlichen Voraussetzung bleiben, und sieben Jahre und ein Monat darüber sind, das ist eine systemimmanente Schwäche bei Stichtagen, bei Zahlen von Strafmaßen. Das ist doch ganz klar, nur das war so nicht ganz ernst gemeint mit dem Ladendieb. Ich habe nur versucht, durch besondere Überzeichnung noch einmal deutlich zu machen, dass das nicht gemeint sein kann.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Da haben Sie völlig Recht. Ich frage nur, ob mit dieser Eingrenzung der gefährliche Täterkreis erfasst wird.

(Unverständlicher Zwischenruf)

SV Dr. Gerhard Schäfer: Ich könnte mir denken, dass im Bereich fünf Jahre und darüber gefährlichere Täter sind als im Bereich sieben Jahre und mehr, weil wir da

im Kapitalverbrechensbereich sind. Da wissen wir ja, dass, wenn es nicht gerade diese ganz scheußlichen Aufschlitzer sind, die Rückfallquote und die weitere Gefährlichkeit nicht so sehr hoch sind. Das wollte ich damit andeuten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ja, vielen Dank Herr Dr. Schäfer. Jetzt hat das Wort Herr Pütz auf die Frage des Kollegen Dr. Gehb.

SV Edwin Pütz: Die Frage, wann der Richter besser in der Lage ist zu prognostizieren, ist gar nicht so einfach zu beantworten. Der Tatrichter, der in der Situation ist, schon bei der Verurteilung eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, das geht ja nur bei Erwachsenen, wird sich vielfältiger Hilfe bedienen. Das geht nicht ohne umfangreiche Gutachten, mehrere sogar. Er hat aber natürlich nur in der Retrospektive einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung. Er muss perspektivisch denken und arbeiten, wie der Jugendrichter das ohnehin immer machen muss. Er wird aber einen Unsicherheitsfaktor drin haben. Es geht gar nicht anders, denn er hat seine begrenzten Erkenntnismöglichkeiten, die sind am Schluss der mündlichen Verhandlung, das Urteil wird verkündet und da muss er sagen, was Sache ist. Der Tatrichter, das Gericht sagt, ja die Gefährlichkeit ist so hoch, dass die Sicherungsverwahrung nötig ist. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung haben wir natürlich mehr Retrospektive, also insofern einen größeren Zeitraum zur Verfügung, um zu beobachten und beobachten zu können, wie der Täter insgesamt gestrickt ist, wie sein Verhalten ist. Es kommt natürlich das Problem hinzu, und das macht die Entscheidung so schwierig, wie der Herr Dr. Seifert gesagt hat, dass er natürlich nicht im richtigen Leben gewesen ist. Sie haben das schön in vivo und in vitro genannt, also im Leben und in der Schale. Aber es ist zumindest eine weitere Erkenntnismöglichkeit. Die Unsicherheit, die dabei besteht, dass der verurteilte Straftäter nicht weiß, habe ich jetzt die Sicherungsverwahrung oder habe ich die nicht, die besteht natürlich erst bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Das ist die Frage, inwiefern man es einem verurteilten Straftäter zumutet, mit dieser Unsicherheit zu leben. Kommt sie denn jetzt, da ich die sieben Jahre bekommen habe, und ich glaube, die meisten Verteidiger werden ihre Mandanten schon entsprechend beraten, kommt sie oder nicht. Das Prognoserisiko trägt der Straftäter. Ich möchte da noch eines hinzufügen. Bei Bewährungsbeschlüssen treffe ich als Richter auch immer eine Prognose und zwar eine positive Legalprognose. Es kann

verantwortet werden, diesen Menschen in die Freiheit zu entlassen, entweder nach der Verbüßung seiner Straftat oder auch direkt, zwei Jahre mit Bewährung, das ist eine klassische Zahl, die Sie sehr oft finden werden. Gerade im Jugendstrafrecht, wo ich dann auch das Risiko eingehe, dass meine Prognose falsch ist. Sie ist natürlich, auch Herr Dr. Seifert hat es angesprochen, viel schneller bewährt, wenn er wieder rückfällig wird. Ich lag daneben, Pech für das Opfer. Aber ich habe da eine unbestimmte Anzahl von Opfern eingeschlossen, so dass ich da das Prognoserisiko akzeptiere. Ich muss dann aber auch, wenn es umgekehrt prognostiziert wird, der Verurteilte kommt eben nicht frei, es wird nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet, dann den Mut haben zu sagen, auch hier gibt es ein Prognoserisiko. Ich muss es nur so gering wie möglich halten. So dass die Frage nicht ganz einfach zu beantworten ist, aber es gibt mit Sicherheit nicht weniger Prognosemöglichkeiten bei der nachträglichen Anordnung als bei der primären Sicherungsverwahrung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Pütz. Jetzt Herr Prof. Dr. Kreuzer auf die Frage des Kollegen Dr. Miersch.

SV Prof. Dr. Arthur Kreuzer: Sie haben die Frage gestellt, ob mein Vorschlag nicht die gleichen Probleme bringt, vor denen wir stehen, insbesondere bei der Prognose. Stichwort Therapiewilligkeit. Ich will erst einmal sagen, was der Vorschlag positiv bringt. Herr Dr. Gehb hat das so ein bisschen runtergespielt, na ja, das sind so Fragen, Aktenbearbeitung und sonst was. Es wird eine erhebliche Einschränkung der Betroffenenzahl geben. Von etwa sieben- bis zehntausend auf vielleicht eintausend, die von dieser einheitlichen vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Strafvollzug betroffen sein werden, das heißt eine erhebliche Entlastung vieler Betroffener und vieler Vollzugsmitarbeiter. Das kommt anderen wieder zugute. Es wird das Klima ganz erheblich verbessern, vor allem auch in den Langzeitstrafanstalten, das gilt auch für die Jugendstrafanstalten, wenn weniger Leute ernster betroffen sind, dann aber auch wissen, woran sie sind. Es werden die Rechtsfragen deutlich besser beantwortbar sein, nämlich die rechtsstaatliche Vereinbarkeit und die europarechtliche Vereinbarkeit, weil wir die Anknüpfung an das ursprüngliche Urteil haben. Das halte ich für ganz wichtig. Lesen Sie einmal nach in unserer Stellungnahme, auch in dem, was Herr Bartsch geschrieben hat, wie jetzt die Rechtsauffassung im Vollzug ist, wie die Leute sich verschaukelt fühlen. Ich habe

eine Straftat begangen. Ich habe meine Strafe dafür bekommen. Nun habe ich das abgebußt – und jetzt kommen die mit einem Mal und sagen, du kriegst was Neues. Du hast zwar nichts Neues begangen, aber du kriegst was Neues und das kann lebenslang sein. Das ist nicht zu verkraften. Übrigens auch für viele Vollzugsmitarbeiter, die darüber geklagt haben. Herr Ullenbruch selbst hat ja gesagt, dass er daraus sogar Konsequenzen gezogen hat.

Die Frage der Therapiewilligkeit und der Prognosesicherheit. Von diesen Fragen bleibt vieles, aber jetzt bezogen auf eine wesentlich kleinere Gruppe. Da meine ich, bei allen Schwierigkeiten, gerade bei Jugendlichen gibt es einige wenige Fälle, an denen ich auch nicht vorbeikann, obwohl ich als ehemaliger Jugendrichter sagen muss, es hat sich viel in mir gesträubt zu sagen, Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht. Es gibt einige Fälle, es hat den berühmten Fall Jürgen Bartsch gegeben. Da hat die Rechtsprechung sich ja auch hin und her gemogelt und der Bundesgerichtshof hat nachher gesagt, doch Jugendrecht, aber das Landgericht, die Jugendkammer hat dann gesagt, mit Unterbringung nach § 63 StGB. Die betroffenen Fälle werden wahrscheinlich, sozusagen rechtlich, gelöst werden können, die Probleme durch Anordnung des § 63 StGB neben der Jugendstrafe. Es mag tatsächlich einen Fall geben, den Herr Konopka geschildert hat, wo die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB verneint wurden und deshalb eine Jugendstrafe ohne Unterbringung verhängt wurde. Dann wird noch ein ganz winziger Teil bleiben. Dieser Fall würde nach meiner Lösung sehr wahrscheinlich schon unter diesen allgemeinen Vorbehalt im Urteil fallen. Die Prognose stützt sich dann aber, und ich glaube, das ist in der Diskussion etwas durcheinander gegangen, auf alle vier Merkmale, die Herr Dr. Seifert erörtert hat, nämlich auf das Urteil mit den Erkenntnissen, die im Urteil zu Grunde lagen, das heißt, die Lebensgeschichte des jungen Menschen, die Tat und die Beurteilung seiner Persönlichkeit. Zeigen Sie mir einen einzigen Fall, und da vermisse ich die kriminologische Bestandsanalyse auch in der Entwurfsbegründung, einen einzigen Fall, wo im Urteil Faktoren, die eine wahrscheinliche Gefahr für die Öffentlichkeit ausmachen, noch nicht im Ansatz erkennbar sind. Im Urteil wird ja nach meiner Lösung nur ein Vorbehalt ausgesprochen, das heißt auch die Prognose ist noch entsprechend unsicher. Jetzt wird die Prognose möglicherweise durch nachträgliche Erkenntnisse aus dem Vollzugsverhalten verbessert. Da kann sich, wie ja schon gesagt wurde, im Alter bis

30 Jahren enorm viel ändern. Die Therapiewilligkeit kann sich einstellen, manchmal nach Jahren. Sie kann auch vorgespielt werden – Prognoseunsicherheit. Dann kommt das, was ja immer übersehen wird, Herr Dr. Seifert hat es dankenswerterweise genannt, der Entlassungsraum, in den jemand entlassen wird, die Perspektive wird geprüft und das kann man und soll man ja vorbereiten. Das heißt, Sie haben dann alle vier Faktoren zusammen. Am Anfang zwei, die sind meines Erachtens conditiones sine qua non, und die Urteilsanknüpfung. Da haben wir schon das Entscheidende. Eben auch die Tat. Wir haben ja ein Tatstrafrecht, auch bei Maßregeln. Dann kommen am Schluss die weitere Beobachtung und die Erkenntnis. Insofern würde ich schon sagen, der Vorschlag bringt nicht nur Vereinfachung, auch eine ganz erhebliche Entlastung des Sozialstabs, aber auch der Vollstreckungsbehörden und in der Prognose das, was wir erreichen können. Letzte Schwierigkeiten, gerade bei Jugendlichen, wurden ja genannt und bleiben. Die machen das ganze Instrument der Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen natürlich immer fragwürdig, aber ich habe versucht, diese Risiken sehr einzugrenzen, so dass man das auch in der Gesetzgebung formulieren könnte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Konopka auf die Fragen der Kollegen Dr. Gehb und Kauder.

SV Matthias Konopka: Herr Dr. Gehb. Sie haben ja gefragt, ob es besser ist, einen Gefangenen gleich am Anfang im Rahmen der Hauptverhandlung zu begutachten oder später, wenn es um die nachträgliche SV geht. Also ich meine, dass es vorteilhaft ist, eine spätere Begutachtung vorzusehen. Die Persönlichkeit eines Gefangenen entwickelt sich auch in Haft weiter, ob positiv oder negativ. Das Vollzugsverhalten, das können die Gutachter mittlerweile schon einschätzen. Die lassen sich nicht so schnell austricksen. Die lernen ja auch aus ihren Begutachtungsfehlern, die sie vielleicht früher gemacht haben. Wenn klare Fakten vorliegen, zum Beispiel, wenn ein Sexualtäter in der Haft Zeitungsausschnitte von leicht bekleideten Kindern sammelt oder ein Gefangener ein Messer bastelt, mit dem Vorhaben einen Beamten aufzuschlitzen, dann sind das ganz klare Fakten, die berücksichtigt werden sollen und es ist kein ubiquitäres Vollzugsverhalten. Zu der Ungewissheit der Gefangenen wollte ich noch etwas sagen, Damoklesschwert: Jeder Gefangene erhält am Anfang einen Vollzugsplan, in dem Maßnahmen

aufgeschrieben sind, die für ihn vorteilhaft sind, zum Beispiel eine Therapie zu machen. Wenn der Gefangene das nicht tut, dann muss er die Konsequenz tragen – und das entspricht auch meines Erachtens dem Erziehungsgedanken, Defizite aufzuarbeiten, damit der Gefangene nicht mehr straffällig wird.

Die andere Frage war von Herrn Kauder. Zur Halbstrafe oder sieben Zwölfteln wird das Gericht natürlich prüfen, ob eine Aussetzung in Frage kommt. Das Gericht bestellt Gutachter zu dieser Frage, das ist selbstverständlich. Je nach Ergebnis des Gutachtens hat die Vollzugsbehörde auch eine Handhabe, einen Hinweis, was zu tun ist. Wenn dort zum Beispiel eine Einzeltherapie von einem Gutachter vorgeschlagen wird, dann wird der Gefangene aufgefordert, eine solche Therapie zu machen. Im Erwachsenenstrafrecht (§ 66b StGB) ist es so, dass – in Bayern jedenfalls – ein Jahr vor Strafe dieses Prüfungsverfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeleitet wird. Eine solche Regelung könnte man sich auch bei den Jugendlichen vorstellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Konopka. Jetzt Herr Prof. Dr. Kinzig auf die Fragen der Kollegen Montag, Dr. Miersch, van Essen und Kauder.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Zunächst zur Frage von Abgeordneten Montag. Dies sind durchaus schwierige Fragen, die ich mit einem gewissen Vorbehalt beantworten möchte. Sie haben gefragt nach einer Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber dem Heranwachsenden. Das lässt mich aufmerksam machen auf eine Crux dieses Gesetzentwurfes, dass man sich möglicherweise vorbehalten sollte oder irgendeine Lösung finden sollte für die Frage des Vollzugs. In diesem Gesetz wird eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für Jugendliche verabschiedet, ohne sich Gedanken darüber zu machen, wie man den Vollzug für diese spezielle Gruppe von Jugendlichen ausgestalten kann. Da entsteht eine Lücke, die, da verstehe ich Sie auch richtig, vermutlich bei Heranwachsenden nicht vorhanden ist. Was wiederum mit dem Umstand zusammenhängt, das ist ja ein Petitum, etwas, was schon in den 40er Jahren gefordert wurde, dass eigentlich für diese Gruppe der Sicherungsverwahrten, die ja keine Straftaten begangen haben oder die nur früher Straftaten begangen haben, aber jetzt sitzen sie ein für noch nicht begangene Straftaten, dass

für die ein spezieller Vollzug vorgesehen werden sollte. Man hat in den 60er Jahren gefordert, die müssten wie im Hotel einsitzen. Ein Hotelvollzug, eine Art Quarantäne, damit das Ganze auch die Ausgestaltung einer Maßregel bekommt: Ein wirklich gravierender Vorwurf gegen dieses Institut, der richtet sich dagegen, dass man sagt, damit ist noch nie ernst gemacht worden. Es bestehen – Herr Prof. Dr. Kreuzer hat es auch anhand der empirischen Untersuchung vorgestellt – keine gravierenden Unterschiede. Wenn man das verbessern würde, würden meines Erachtens viele der großen Vorbehalte gegen die Sicherungsverwahrung entfallen, dann wäre es tatsächlich eine Maßregel. An diesem Gesamtmanko krankt meines Erachtens der Entwurf Sicherungsverwahrung für Jugendliche.

Sie haben dann gefragt nach § 31 JGG. Sicher stimme ich Herrn Dr. Schäfer zu, bei sieben Jahren Jugendstrafe handelt es sich sicherlich um gravierende Straftaten. Im Vergleich zu Heranwachsenden muss man ja sagen, dass, wenn ich es richtig sehe, bei den fünf Jahren ja auch eine Gesamtstrafe enthalten sein kann, wenn die jedenfalls diese bestimmte Qualität hat. Ob das eine wirkliche Schlechterstellung ist, das mag ich so nicht zu beurteilen. Da müsste man sich die Fälle etwas näher anschauen. Ich will aber auch noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Diese sieben Jahre richten sich ja eigentlich nach dem Erziehungsgedanken, während wir bei den Heranwachsenden stärker von dem Schuldgedanken ausgehen. Da besteht sicherlich wieder ein Dissens, da beißt sich das Jugendstrafrecht einfach mit dem Erwachsenenstrafrecht. Sieben Jahre im Jugendstrafrecht sind nicht sieben Jahre im Erwachsenenstrafrecht. Das kann man meines Erachtens nicht eins zu eins übertragen, also da sind gewisse Untiefen vorhanden. Frage des Vollzuges, das war Ihr dritte Teilfrage, die habe ich schon beantwortet.

Herr Abgeordneter Dr. Miersch. Sie fragten nach der Alternative einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Herr Prof. Dr. Kreuzer favorisiert diese Lösung. Ich habe da meine Bedenken, muss ihm aber insofern Recht geben, das war ja auch Ihre Überlegung 2002, da haben Sie gesagt, wir führen die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ein. Warum? Weil im Ausgangsurteil dann schon dieser Vorbehalt erfolgt. Das war meines Erachtens, also darüber kann man jedenfalls nachdenken, wesentlich weniger gefährlich, gravierend als die nachträgliche Sicherungsverwahrung, die ja einfach über den Straftäter kommt. Bei der

vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bekommt er es angekündigt, da kann er sich in einer gewissen Weise darauf einstellen.

Ob die Frage der Therapiewilligkeit nicht auch eine Rolle spielt, hatten Sie gefragt. Das stimmt. Das spielt natürlich eine gewisse Rolle. Das hat schon bei der alten Sicherungsverwahrung eine Rolle gespielt, die ich nach wie vor – wenn überhaupt – für die richtige halte. Was hat man da gesagt? Da hat man gesagt, alte Konzeption. Wir brauchen zwei Gefährlichkeitsprognosen. Eine zum Zeitpunkt des Urteils und eine am Ende des Strafvollzuges. Das hat man da aufgehängt. Das war meines Erachtens, wenn überhaupt, die richtige Konzeption. Aber auch nach dieser Lösung hat man natürlich am Ende des Strafvollzuges geschaut, ja was ist denn im Strafvollzug passiert. Wenn der Mann sich nicht therapiewillig gezeigt hat, dann war das – so ehrlich muss man sein – natürlich auch ein Indiz dafür, dass möglicherweise Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte.

Zu Herrn van Essen, Stand der Verfahren vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Ich habe versucht, mich bei der Bundesregierung im Vorfeld kundig zu machen, wie weit man da ist, das war nicht ganz von Erfolg gekrönt. Ich kann mitteilen, dass am 1. Juli 2008 in der Sache Mücke eine mündliche Verhandlung stattfindet. Das ist offensichtlich einer der Straftäter, die auch vor dem Bundesverfassungsgericht waren. Da geht es um den rückwirkenden Wegfall der Zehn-Jahres-Frist und die Frage, ob das mit der EMRK vereinbar ist. Darüber hinaus sind aber noch weitere vier oder fünf Verfahren anhängig, die praktisch alle Fragen der Sicherungsverwahrung betreffen, die wir in den letzten zehn Jahren hier diskutiert haben. Außerdem muss ich noch darauf hinweisen, es ist auch noch Art. 7 EMRK im Spiel – das wurde bisher auch in der Literatur wenig diskutiert – der sagt, keine Strafe ohne Gesetz, das ist auch durchaus noch unter einem anderen Gesichtspunkt problematisch. Der Europäische Gerichtshof braucht sehr lange für seine Entscheidungen. Also, ob das dieses Jahr noch entschieden werden wird, da müssen Sie jemand anderes fragen. Da habe ich meine Bedenken. Bei der Vorbehaltslösung, das hatte ich schon erwähnt, die war weniger konventionswidrig, vielleicht auch gar nicht konventionswidrig, da hatte man die Anknüpfung im Urteil. Das ist eindeutig ein Vorteil.

Dann noch Fragen der Alternativen, was Herr Dr. Schäfer vorgetragen hat, Möglichkeit der Verlängerung. Das erinnert mich so ein bisschen an die alte Rückfallschärfung, die man in § 48 StGB hatte. Wenn man ins Ausland schaut, sieht man, dass es Länder gibt, die die Sicherungsverwahrung nicht haben, Großbritannien z. B., die haben aber diese extended sentences, können also Strafen mit Zuschlägen ausweiten. Selbst das ist noch ein gewisser Vorteil – wieder in Verbindung zu Herrn Prof. Dr. Kreuzer –, weil die Gefangenen jedenfalls berechenbar damit umgehen können. Die kriegen einen Zuschlag, wissen dann aber, ich habe jetzt einen Zuschlag von drei Jahren, am Ende kann ich damit leben. Dann komme ich auch raus und habe wieder einen Anspruch auf Freiheit. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, natürlich nicht aus heiterem Himmel, aber da erfahren sie es dann erst kurz vor Ende des Strafvollzuges.

Zu Herrn Kauder will ich voranschicken, in der Tat, die Sicherungsverwahrung ist ein ganz schwieriges Problem. Auch was Herr Dr. Gehb zu den Opfern gesagt hat – das hat er nicht zu mir gesagt, aber ich schreibe immer rein, dass ich auch an die Opfer denke. Ich bin auch Vater und das ist mir wichtig. Ich habe auch für Sicherungsverwahrte, ehrlich gesagt, keine besonders großen Sympathien – grundsätzlich. Aber es ist einfach der Rechtsstaat, mich treibt der Rechtsstaat um.

Sie haben aber konkret zum Verfahren gefragt, Herr Kauder. Da muss man auch ganz ehrlich sein. Also die kriegen sieben Jahre, da würde ich sagen, die Gerichte behalten das schon im Auge. Die würden schon im Auge behalten, da würde ich Herrn Dr. Schäfer ganz zustimmen, sind wir über sieben Jahre oder sind wir unter sieben Jahre. Die Verteidiger auch, weil das einfach ein erster Schritt zur Sicherungsverwahrung sein kann. Das ist genauso umgekehrt. Die Verteidiger machen es doch auch, wenn die einen Angeklagten verteidigen, dann plädieren die dahingehend, dass sie unter zwei Jahre kommen, um noch eine Bewährung zu erreichen. Das machen, glaube ich, alle Seiten. Gut, dann geht es aber weiter. Dann wird über die Aussetzung der Reststrafe nachgedacht, da haben Sie vollkommen Recht. So müsste es, glaube ich, laufen und dann würde am Ende dieser Jugendstrafe von sieben oder mehr Jahren geprüft, ob jemand in die nachträgliche Sicherungsverwahrung kommt. Wahrscheinlich würden die meisten nicht in die nachträgliche Sicherungsverwahrung kommen, was aber wiederum ein Problem

darstellt, weil die dann vermutlich unvorbereitet entlassen werden und vielleicht ein höheres Risiko mit sich bringen, und zwar die 50, die nicht in Sicherungsverwahrung kommen. Das sehen wir jetzt schon bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, das sind die, die momentan unter Polizeischutz stehen. Wir hatten ja die Fälle im Osten in letzter Zeit. Nur ganz wenige werden in die Sicherungsverwahrung kommen. Was passiert dann?

Zwischenfrage Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Der überwiegende Teil wird doch nach sieben Zwölfteilen schon entlassen werden. Also nach rund dreieinhalb Jahren. Der erlebt die sieben Jahre in der Haft doch gar nicht.

SV Prof. Dr. Kinzig: Es sind die ganz normalen, wenn ich das richtig sehe, die ganz normalen Regelungen des JGG, die eintreten. Theoretisch könnte der sogar schon ab einem Drittel, wenn ich das richtig sehe, entlassen werden. Aber man wird natürlich einen mit den formellen Voraussetzungen Sicherungsverwahrung nicht zu einer so frühen Zeit entlassen. Dann entscheidet man über die Sicherungsverwahrung und dann, so sagt der Gesetzentwurf, das soll ja einen Vorteil darstellen, entscheidet man jedes Jahr neu über die Entlassung. Das ist eine Verkürzung gegenüber der momentanen Zweijahresregelung. Die hat aber das Problem, ob das überhaupt sinnvoll ist. Warum? Da müssen Gutachten erstellt werden. Das dauert alles furchtbar lange. Ob man das jedes Jahr prüfen wird, weiß ich nicht. Also zwei Jahre, da könnte man wiederum sagen, wahrscheinlich sind zwei Jahre ausreichend. Dann muss man auch so ehrlich sein, das hat auch meine Nachuntersuchung ergeben, natürlich kommen Sicherungsverwahrte auch wieder in Freiheit. Deswegen werden Sie in meinen Schriften nicht finden, dass die alle bis zum Lebensende verwahrt werden. So ist es momentan nicht. Das nimmt zu, aber es gibt natürlich auch Sicherungsverwahrte, die in Freiheit kommen. Das muss man ganz ehrlich sagen. Es nimmt aber auch das Problem zu, dass die in der Haft versterben und dass sich die Vollzugsanstalten auch darauf einrichten müssen, wie sie mit diesen alten Gefangenen zu Recht kommen, die im Vollzug versterben. Wie kann man ein menschenwürdiges Versterben im Vollzug ermöglichen? Ich glaube, damit habe ich alle Fragen einigermaßen beantwortet.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Kinzig. Wir haben damit die erste Antwortrunde abgeschlossen. Ich schlage vor, wir versuchen in der zweiten Fragerunde alle Fragen unterzubringen. Herr Kollege Nešković. Bitte schön.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Ja, ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Dr. Kinzig. Wir haben ja, wenn man das aus der Sicht des jugendlichen Verurteilten nimmt, eine bestimmte Jugendstrafe von zehn Jahren im Maximum. Wir haben damit korrespondierend eine unbegrenzte Zeit, was die Sicherungsverwahrung anbetrifft. In der Zeit, als ich noch Strafkammervorsitzender war, waren das nochmals zehn Jahre bei Erwachsenen. Wie erklären Sie sich diese – wie ich finde – disparate Situation? Sollte man das wenigstens in dem Bereich dort begrenzen? So wie das früher bei den Erwachsenen war.

Das Zweite, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass sich ganz generell die Frage stelle, wie ein erzieherischer Jugendstrafvollzug für die Jugendlichen ausgestaltet werden soll, die zugleich Kandidaten für die Sicherungsverwahrung sind? Wie stellen Sie sich so etwas überhaupt vor? Sie haben es als Quadratur des Kreises bezeichnet. Können Sie das noch einmal erläutern?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Dr. Miersch.

Dr. Matthias Miersch (SPD): Ich würde Herrn Dr. Schäfer noch zum Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Kreuzer hinsichtlich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung fragen wollen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, auch in der schriftlichen Stellungnahme, würden die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Sie geschildert haben, dann wahrscheinlich nicht mehr gegeben sein. Dazu würde ich ganz gerne noch einige Ausführungen haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, ich habe keine weiteren Fragen. Dann können wir schon wieder in die Antwortrunde gehen. Es beginnt Herr Prof. Dr. Kinzig auf die Fragen des Kollegen Nešković.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Die Frage der Begrenzung. Diese Zehn-Jahres-Frist, die hatten wir ja bis zum Jahr 1998. Das war – meines Erachtens – auch eine sinnvolle Regelung. Da hat man gesagt, nach zehn Jahren bei erster Sicherungsverwahrung wird jeder entlassen, auch wenn man meint, er ist noch gefährlich. Da darf ich auf meine Anschlussuntersuchung hinweisen. Ich habe ja eingangs gesagt, ich habe 500 Gefangene untersucht und jetzt hatte ich, für einen Wissenschaftler eine sehr schöne Gelegenheit, anhand von Registerauszügen nachgeschaut, wer 1998 nach zehn Jahren entlassen worden und wieder schwer rückfällig geworden ist. Es waren insgesamt 22, die nach diesen zehn Jahren mit einer manifesten Negativprognose entlassen worden sind. Davon sind nur sieben rückfällig geworden, also weniger als 50 Prozent und davon nur zwei schwer rückfällig. Das ist das Problem dieser Falsch-Positiven. Wir haben eine große Schwierigkeit, treffsicher diese Personen herauszufinden, die auch schwer rückfällig werden.

Nachfrage Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Ich möchte noch kurz nachfragen. Es ist ja Voraussetzung, dass es Straftaten der vorbezeichneten Art sein müssen. Rückfälligkeit bedeutet, dass man auch diesen Kontext sieht.

SV Prof. Dr. Kinzig: Das ist richtig, das muss man auch immer im Auge behalten. Wir wollen nach der Konzeption keine weiteren Ladendiebstähle verhindern, sondern Vergewaltigungen, schwere Raubdelikte, Tötungsdelikte.

(Unverständlicher Zwischenruf)

Deswegen habe ich ja eingangs an Ihre Adresse gesagt, dass es ein ganz schwieriges Feld ist. Deswegen hat man in den 60er Jahren diese zehn Jahresfrist aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eingezogen. Das hat man 1998 aufgegeben. Ich meine, es liegt natürlich in der Logik des Gesetzgebers zu sagen, das sehen wir auch nicht für Jugendliche vor. Man könnte das natürlich für Jugendliche machen, aber nun gut, das müssen Sie entscheiden.

Zweite Frage, der erzieherische Vollzug. Das ist das, was ich schon auf die Frage des Abgeordneten Montag gesagt habe. Da fehlt es im Gesetz. Das wird auch schon seit 1998 diskutiert. Es müsste doch ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

geben. Inzwischen ist die Kompetenz dafür bei den Ländern gelandet. Ich habe mir die schon bestehenden Gesetze dazu angesehen. Die verweisen alle auf die, ich glaube, sechs Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Die kriegen ein bisschen mehr Besuch. Die haben aber häufig keine Angehörigen mehr. Dann läuft das leer. Sie können ein bisschen mehr Pakete empfangen. Sie können ein bisschen mehr Haustiere haben, glaube ich, Herr Prof. Dr. Kreuzer hatte es aufgeführt. Also, da wird eben relativ wenig getan, weil es doch eine Gruppe ist, so sehe ich das, für die es wenig populär ist, Geld auszugeben. Die ganzen Einwände würden schwinden, wenn man die Sicherungsverwahrung ernst nimmt und auch als Maßregel ausgestaltet. Wir diskutieren auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten immer darüber. Ist es eigentlich eine Strafe? Momentan nach dem Vollzug – vieles entgegen dem Bundesverfassungsgericht – sieht es danach aus, als wäre dies tatsächlich eine Strafe. Von der Bevölkerung wird es ja auch als Strafe empfunden. Dann kommt vielleicht Herr Dr. Schäfer mit der Idee, man könnte es ja auch als Strafe ausgestalten. Dann sagen wir, zwei Jahre extra und dann haben wir eine wirkliche Strafe. Vielleicht ist den Sicherheitsbedürfnissen dadurch Rechnung getragen. Jedenfalls die Gefangenen wissen dann aber, die können damit umgehen, dass sie raus kommen. Das sind die Alternativen, die man zur Verfügung hat. Aber, in der Tat, da findet sich im Gesetzentwurf nichts zu der Frage, ob man besondere Einrichtungen schaffen soll, aber man kennt die Person ja auch noch gar nicht. Die sollen sich ja erst nach sechs Jahren herausstellen. Von daher wird es schwierig an dieser Stelle. Danke schön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt abschließend Herr Dr. Schäfer auf die Fragen des Kollegen Dr. Miersch.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Zum letzten Mal heute. Ich verspreche es. Ich halte es in der Tat für die Fälle der Vorbehalte nicht für relevant. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wird im Ausgangsurteil bereits ein großer Teil dessen abgehandelt, was für die Anordnung der Sicherungsverwahrung relevant ist. Nämlich die ganzen formellen Voraussetzungen und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Hang, so er denn nach Ihrem Willen weiterhin Voraussetzung sein sollte, aber der muss festgestellt werden. Das Einzige, was an Defizit noch da ist, um die Sicherungsverwahrung gleich zu verhängen, ist die

hinreichend sichere Feststellung der Gefährlichkeit. Aus diesen Gründen ist das Verfahren eher ein einheitliches Verfahren, so dass man hier sagen kann, das ist kein zweiter Durchlauf, kein doppeltes weiteres Verfahren.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Der Vorbehalt einer Verlängerung der Jugendstrafe. Wie verträgt sich das denn mit dem Schuldprinzip?

SV Dr. Gerhard Schäfer: Wir haben ja in der Jugendstrafe das Erziehungsprinzip als Strafzumessungsgrundsatz. Man wird sagen müssen – jedenfalls nach der Rechtsprechung des Senats, dem vorzusitzen ich einige Jahre die Ehre hatte, ist es so –, dass in dem Bereich bis zu etwa fünf Jahren ausschließlich der Erziehungsgedanke für die Bemessung der Jugendstrafe relevant ist. Wenn es dann darüber hinausgeht, dann kommen auch Schuldgesichtspunkte, Gedanken des Schuldausgleichs dazu. Aber auch da kann man sagen, dass dieser Schuldausgleich wiederum erzieherisch wirkt. Wenn jemand einen tötet, dann muss er spüren, dass das eine starke Rechtsfolge hat, das hat erzieherische Wirkung. Also, bei bis zu fünf Jahren meine ich – in diesem Bereich, ganz grob gesagt – steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, darüber hinaus kommt auch ein gewisser Schuldausgleichsgedanke hinzu mit der Folge, dass wir bei diesen schweren Delikten, die auch aus erzieherischen Gründen eine härtere Hand erfordern, über die fünf Jahre hinauskommen.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): Sie müssen entscheiden, ob Sie den Vorbehalt realisieren und wie knüpft der an den Schuldgesichtspunkt an? Das ist mir noch nicht so richtig verständlich.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Wir haben ja beide, bei Ihnen im Bereich über fünf Jahre, Gesichtspunkte. Wir haben ja erzieherische Gesichtspunkte und wir haben den Gedanken des Schuldausgleichs aus erzieherischen Gründen.

(Unverständlicher Zwischenruf)

Auch aus erzieherischen Gründen werden die sieben Jahre verhängt werden müssen. Da gibt es auch bei Kapitaldelikten Fälle, wo vielleicht weniger herauskommt.

Wolfgang Nešković (DIE LINKE.): ... Das scheint mir noch nicht so zu Ende gedacht.

SV Dr. Gerhard Schäfer: Das will ich nicht ausschließen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir werden heute auch nicht mehr schaffen, alles zu Ende zu denken. Dafür sind wir auch da, um das zu bewerten, was Sie uns heute hier mit Ihrer Kompetenz vorgetragen haben. Ich darf mich sehr herzlich bedanken bei Ihnen, dass Sie hier waren. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 16.25 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender